

GUIDO PFEIFER
NADINE GROTKAMP (EDS.)

Außergerichtliche Konfliktlösung in der Antike

Beispiele aus drei Jahrtausenden

Anna Margarete Seelentag

Das *convicium* als Beispiel außergerichtlicher Konfliktlösung
in Rom | 105–139



MAX PLANCK INSTITUTE
FOR EUROPEAN LEGAL HISTORY

ISBN 978-3-944773-08-7
eISBN 978-3-944773-18-6
ISSN 2196-9752

First published in 2017

Published by Max Planck Institute for European Legal History, Frankfurt am Main

Printed in Germany by epubli, Prinzessinnenstraße 20, 10969 Berlin
<http://www.epubli.de>

Max Planck Institute for European Legal History Open Access Publication
<http://global.rg.mpg.de>

Published under Creative Commons CC BY-NC-ND 3.0 DE
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de>

The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliographie;
detailed bibliographic data are available on the Internet at <http://dnb.d-nb.de>

Cover illustration:
Ingrid Grotkamp, Nereiden, ca. 1994
© Privatbesitz Nadine Grotkamp

Cover design by Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Recommended citation:
Pfeifer, Guido, Grotkamp, Nadine (eds.) (2017), *Außergerichtliche Konfliktlösung in der Antike. Beispiele aus drei Jahrtausenden*, Global Perspectives on Legal History, Max Planck Institute for European Legal History Open Access Publication, Frankfurt am Main, <http://dx.doi.org/10.12946/gplh9>

Das *convicium* als Beispiel außergerichtlicher Konfliktlösung in Rom

1. Einführung

Rom ist schon oft als eine »Kultur der Invektive« beschrieben worden, deren kennzeichnendes Merkmal mithin darin bestand, dass Auseinandersetzungen mittels öffentlicher, verbaler Angriffe auf die Ehre des Gegners geführt wurden.¹ Ein prominentes Beispiel in der Überlieferung bildet das sogenannte *convicium*. Dabei handelt es sich um ein Geschrei oder eine laute Schmäherei, mittels derer jemand öffentlich angegriffen und in seiner Ehre herabgesetzt wird. Eingesetzt wurden *convicia* in vielfältigen Kontexten, beispielhaft seien hier die Sanktion von Sittenverstößen, etwa durch Zuhälterei, oder die Mahnung und Sanktionierung säumiger Schuldner genannt. Der vorliegende Beitrag wendet sich der Frage zu, inwieweit man in *convicia* Formen außergerichtlicher Konfliktlösung erkennen kann.

Die Forschung hat sich dem *convicium* bisher von zwei verschiedenen Ansatzpunkten her genähert. Die romanistische Literatur behandelt das *convicium* vorrangig im Rahmen der Entwicklung des Injuriendelikts unter dogmatischen Gesichtspunkten.² Einen anderen Kontext stellt Manfredini mit seiner 1979 erschienenen Monographie zur »diffamazione verbale« her, der das *convicium* als eine von mehreren Formen verbaler Schmähung behandelt. Auch hier liegt der Schwerpunkt der Darstellung in der Bewertung und Behandlung des *convicium* durch das römische Recht. Weitgehend ohne Rückgriff auf die juristischen Quellen arbeitet hingegen die historische Literatur, die sich dem *convicium* nur vereinzelt zugewandt hat und es im Verbund mit anderen Phänomenen daraufhin untersucht, ob wir hier Formen

1 LENDON (2011) 387 f. m. w. N.

2 PUGLIESE (1941); SIMON (1965); RABER (1969); WITTMANN (1974); MANFREDINI (1977); PÓLAY (1986); HAGEMANN (1998). Denselben Ansatz verfolgt die auf das *convicium* konzentrierte Monographie von BRAVO BOSCH (2007).

einer »Volksjustiz« erkennen können.³ Abgegrenzt wird dabei die exekutive Volksjustiz, die »in der Vollstreckung eines durch den Volkswillen unmittelbar gegebenen Urtheils, wie Hinrichtung« besteht und die man auch als Lynchjustiz bezeichnet, von einer diffamatorischen Volksjustiz, die von Einzelnen ausgeht, aber auf eine öffentliche Wirkung abzielt: »(...) indem sie sich an den Umstand und die Nachbarn wendet, sucht sie das Urtheil des Volkes gegen den Bescholtenen zu bestimmen«.⁴ Das *convicium* gehört demnach zu den Phänomenen der diffamatorischen Volksjustiz.⁵ Gedeutet werden diese Formen der Volksjustiz als Relikte vorstaatlichen Rechtsaustrags, die sich – teilweise in modifizierter Form – bis in die Zeit der späten Republik oder gar des Prinzipats erhalten hätten.⁶

Ziel des vorliegenden Beitrags ist es zunächst (1–6) aufzuzeigen, dass auch den Quellen der klassischen Zeit ein Verständnis des *convicium* zugrundeliegt, demzufolge dieses nicht in jeder Verbalinjurie verwirklicht wurde, sondern nur verbale Angriffe erfasste, die in der Öffentlichkeit einer regelmäßig überschaubaren, lokal konstituierten Gemeinschaft erfolgten. Anschließend (7a–f) wird anhand von Beispielen dargelegt, inwiefern das *convicium* als ein regelgeleitetes Verfahren der Konfliktlösung angesprochen werden kann. Dazu werden wir zum einen die literarischen und juristischen Quellen stärker aufeinander beziehen, als dies bisher geschehen ist. Zum anderen betrachten wir das *convicium* nicht als gleichsam isoliertes Phänomen – also etwa als Sachverhalt, der einer rechtlichen Bewertung unter dem Gesichtspunkt der *iniuria*-Haftung zu unterziehen ist, oder als Sanktion einer Volksjustiz –, sondern gehen von der Annahme aus, dass es sich dabei

3 USENER (1901); LINTOTT (1972) 6–21; VEYNE (1983); NIPPEL (1995) 39–46; MARTIN (2002). Zur Zwölfstafelzeit siehe PEPE (1999). Unter dem Begriff des Rügebrauchs diskutiert SCHMITZ (2004) 259–410 ähnliche Phänomene im antiken Griechenland.

4 USENER (1901) 1–3. Ablehnend zum Begriff der Volksjustiz als eines für wissenschaftliche Zwecke ungeeigneten, da ungenauen Terminus ERLER (1998) 997 f.

5 Andere Beispiele diffamatorischer Volksjustiz behandelt NIPPEL (1988) 110 m. Fn. 18, 122–124, 131 f. und (1995) 39–42. Zu Fällen exekutiver Volksjustiz vgl. NIPPEL (1988) 58 m. Fn. 35, 68 f. m. Fn. 83, 76, 84, 93, 126, 128, 131, 133, 170 und (1995) 42–46.

6 So etwa USENER (1901) 18 f. oder LINTOTT (1972) 20 f. Dagegen NIPPEL (1988) 122–124, 212 Fn. 83 und (1995) 46. Eine umfassende Analyse der unterschiedlichen Fälle und Erscheinungsformen, die unter dem Begriff der Volksjustiz zusammengefasst werden und überwiegend im Kontext politischer Auseinandersetzungen überliefert sind, steht aus.

um einen Akt im Kontext eines mehraktigen Konfliktgeschehens handelt.⁷ Die Vorstellung, dass wir hier einem Beispiel außergerichtlicher Konfliktlösung begegnen, beruht auf einem weiten Begriff der Konfliktlösung, der diese als ein auf die Beendigung des Konflikts zielendes, das Ende aber nicht notwendig herbeiführendes, regelgeleitetes Verfahren versteht, welches keinesfalls bloß konsensuale, sondern vielmehr auch konfrontativ angelegte Abläufe umfasst. Dazu zählen insbesondere auch Rügepraktiken als nicht-rechtsförmige, durchaus aber regelgeleitete Verfahren, die durch öffentliche Angriffe auf die Ehre einer Person diese bestrafen und zu einer Verhaltensänderung bewegen wollen.

Der Begriff der Rügepraktik lehnt sich damit an den volkswissenschaftlichen Begriff des Rügebrauchs an. Rügebräuche werden – zumeist in kleineren, dörflichen Kontexten – von einer Personengruppe gegen ein Mitglied derselben Gemeinschaft geübt. Sanktioniert werden damit regelmäßig Verstöße gegen die für verbindlich geachtete Sitte, vor allem im Bereich der Geschlechterordnung, also etwa das Unterhalten illegitimer Beziehungen. Die Erscheinungsformen, in denen Rügepraktiken auftreten, sind vielfältig. Bekannt sind beispielsweise Hauswüstungen – die über das Einschlagen der Tür oder das Abdecken des Daches hinaus auch das Niederlegen des gesamten Hauses bedeuten können –, daneben das Anbringen von Schandzeichen, Schandaufzüge, Katzenmusik und Spottgesänge. Dabei handelte es sich um kontrollierte, d. h. traditionelle Formen der Sanktion, nicht um spontane Gewalttaten. Rügebräuche zielen darauf ab, den Betroffenen in seiner Ehre herabzusetzen und ihn dadurch zu einer Verhaltensänderung zu bewegen. In selteneren Fällen führen sie auch zu seinem Ausschluss aus der Gemeinschaft. Rügebräuche stehen regelmäßig in keinem Zusammenhang mit der staatlichen Rechtspflege.⁸ Im Gegensatz zu dem Rügebrauch setzt die Rügepraktik im hier zugrunde gelegten Sinne keine gemeinschaftliche Begehung voraus, sondern erfordert lediglich eine öffentliche Begehung, wobei selbst-

7 Ein Konflikt wird hier als Beziehung zwischen mindestens zwei Parteien verstanden, in der Differenzen im Hinblick auf materielle oder immaterielle Güter oder Wertvorstellungen auftreten. Zum Konfliktbegriff vgl. BONACKER/IMBUSCH (2010) 69 f. Konfliktgegenstände können demnach entweder Güter oder Normierungen sein. Interessen- und Statuskonflikte werden um die Verteilung von Vermögen, Macht, Herrschaft und Status geführt. Demgegenüber haben Wertekonflikte den Geltungsanspruch sozialer Normierungen zum Gegenstand.

8 Zum Rügebrauch KRAMER (1990) 1198–1201.

verständlich auch gemeinschaftliche Formen umfasst werden. Der Begriff der Rügepraktik wird damit dem römischen Quellenmaterial besser gerecht, welches, wie wir sehen werden, Formen gemeinschaftlicher und »bloß« öffentlicher Rüge begrifflich nicht voneinander trennt.

2. Das *convicium* bei Ulpian

a) Das *convicium* als Sondertatbestand des Injuriendelikts

Wir wollen im Folgenden die dogmatische Einordnung des *convicium* durch die römischen Juristen im Bereich des Injuriendelikts skizzieren, wobei in der Überlieferung der Ediktcommentar Ulpians eine prominente Rolle einnimmt. Im Recht der späten Republik und des Prinzipats bezeichnet die *iniuria* eine allgemeine Persönlichkeitsverletzung, die mittels der *actio iniuriarum* zivilrechtlich zu verfolgen war. Erstmals begegnet uns die *iniuria* im Recht der Zwölftafeln und bezieht sich dort wahrscheinlich allein auf solche Angriffe, die sich unmittelbar gegen den Körper eines anderen richteten. Offenbar sollte damit aber nicht in erster Linie eine eventuelle Körperverletzung, sondern vielmehr die »bewusste Selbstüberhebung eines freien Bürgers über einen anderen« sanktioniert werden.⁹ Vermutlich bereits im zweiten Jahrhundert v. Chr. wurden neben diesen sogenannten »Realinjurien« weitere, nicht-körperliche Formen des Angriffs auf eine Person durch prätorische Sonderedikte geregelt.¹⁰ Dazu zählten neben dem Edikt *de convicio* auch das Edikt *de adtemptata pudicitia*, welches vor allem Angriffe auf den sittlichen Ruf einer Frau erfasste, das Edikt *ne quid infamandi causa fiat*, welches sich gegen jedes Verhalten richtete, das darauf abzielte, einen anderen der Ehrlosigkeit auszusetzen, sowie das Edikt *de iniuriis quae servis fiunt*, mittels dessen der Eigentümer gegen denjenigen, der seinen Sklaven verletzte, vorgehen konnte.¹¹ Zugleich erfuhr auch der Begriff der *iniuria* eine immer weitere Auslegung und umfasste bald nicht allein gegen den Körper

9 SIMON (1965) 174f. Der überwiegend der achten Tafel (8.4) zugeordnete Zwölftafelsatz lautet in der Version der von RICCOBONO besorgten Ausgabe der *Fontes iuris Romani anteiustiniani*, Bd. 1 (Florenz 1941): *Si iniuriam [alteri] faxsit, viginti quinque poena sunt*. Einen Überblick über die Forschungsdiskussion bietet HAGEMANN (1998) 1–47.

10 HAGEMANN (1998) 58–61; BRAVO BOSCH (2007) 74–76.

11 Zu den Sonderedikten WITTMANN (1974) 307–346; HAGEMANN (1998) 58–61, 68–87.

gerichtete Angriffe, sondern »jedes Verhalten, das eine bewusste Missachtung der fremden Persönlichkeit« enthielt.¹² So erscheint das *convicium* in der juristischen Überlieferung als Sondertatbestand des Injuriendelikts:

Ulpian 77 ad edictum D. 47.10.15.2–3

(2) *Ait praetor: »qui adversus bonos mores convicium cui fecisse cuiusve opera factum esse dicitur, quo adversus bonos mores convicium fieret: in eum iudicium dabo.* (3) *Convicium iniuriam esse Labeo ait.*

(2) Der Prätor sagt: »Gegen denjenigen, von dem gesagt wird, er habe gegen die guten Sitten jemandem ein *convicium* veranstaltet oder er habe bewirkt, daß ein *convicium* gegen die guten Sitten veranstaltet wurde, werde ich eine Klage zulassen.«

(3) Labeo sagt, dass das *convicium* eine *iniuria* sei.

Ob sich in vorklassischer und klassischer Zeit die rechtliche Sanktionierung der solcherart weit verstandenen *iniuria* mittels der *actio iniuriarum* weiterhin auf die Zwölftafelregelung stützte oder ob im prätorischen Edikt auch ein allgemeiner Injuriertatbestand (ein sogenanntes *edictum generale*) formuliert wurde, ist – gerade auch im Hinblick auf die Existenz der genannten Sondertatbestände – umstritten.¹³ In spätrepublikanischer Zeit konkurriert die Kriminalgerichtsbarkeit nach der *lex Cornelia de iniuriis* und später in klassischer Zeit die Beamtenkognition mit der zivilen Injurienklage.¹⁴ Die Rechtsfolge der *actio iniuriarum* bestand in einer an den Kläger zu leistenden, in ihrer Höhe im Einzelfall durch den Richter festgesetzten Geldbuße.¹⁵ Zudem gehörte die *actio iniuriarum* zum Kreis der sogenannten infamierenden Klagen, d. h. der nach ihr Verurteilte unterlag einer Reihe von rechtlichen Einschränkungen, etwa im Bereich der Prozessvertretung, des Klage- und Zeugnisrechts sowie der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu übernehmen, welche als Ausdruck seiner allgemeinen Ehrlosigkeit angesehen wurden.¹⁶ Gegen denjenigen, den diese Rechtsfolgen der *actio iniuria-*

12 KASER (1971) 623 f.

13 Vgl. WITTMANN (1974) 300; HAGEMANN (1998) 66.

14 KASER (1971) 623. Das Verhältnis der *lex Cornelia de iniuriis* und der *actio iniuriarum* zueinander ist nicht sicher geklärt. Überwiegend wird vermutet, dass die sullanische *lex Cornelia de iniuriis* die *actio iniuriarum* lediglich im Hinblick auf die Zusammensetzung des Gerichts und das Verfahren dem Strafprozess annäherte, es sich aber bei dem Injuriungsverfahren in klassischer Zeit insofern immer um einen privaten Prozess gehandelt habe, als das Klagerecht regelmäßig nur dem Verletzten selbst zustand; so bereits MOMMSEN (1899) 785, 803 f.; vgl. HAGEMANN (1998) 62–64 m. w. N.

15 KASER (1971) 625.

16 Julian 1 ad edictum D. 3.2.1: *Praetoris verba dicunt: »Infamia notatur qui ab exercitu ignominiae causa ab imperatore eove, cui de ea re statuendi potestas fuerit, dimissus erit: qui artis ludicrae*

rum aufgrund seiner bereits bestehenden Ehrlosigkeit oder Armut nicht schrecken konnten, verhängte der Prätor in schweren Fällen der *iniuria* im Wege der magistratischen *coercitio* eine Strafe.¹⁷

Somit konnte der Betroffene auch gegen ein *convicium* grundsätzlich vor Gericht vorgehen, im Falle der Verurteilung drohten dem Beklagten damit eine Geldbuße sowie die Infamie. Allerdings gewährte der Prätor nicht in jedem Falle eines *convicium* die *actio iniuriarum*. Als erste Einschränkung können wir dem von Ulpian zitierten Ediktswortlaut entnehmen, dass nur ein gegen die guten Sitten (*adversus bonos mores*) veranstaltetes *convicium* gerichtlich geahndet werden konnte. Wir werden auf diesen Punkt zurückkommen.

b) Die Begehungsweisen des *convicium*

Eine genauere Bestimmung dessen, worin ein *convicium* besteht, können wir einer weiteren Passage des spätclassischen Ediktcommentars Ulpians entnehmen:

Ulpian 77 ad edictum D. 47.10.15.11

Ex his apparet non omne maledictum convicium esse: sed id solum, quod cum vociferatione dictum est, sive unus sive plures dixerint, quod in coetu dictum est, convicium est: quod autem non in coetu nec vociferatione dicitur, convicium non proprie dicitur, sed infamandi causa dictum.

Daraus ist ersichtlich, dass nicht jede Beschimpfung ein *convicium* ist: Sondern nur diejenige, welche mit Geschrei gerufen wird; sei es, dass einer, sei es, dass mehrere rufen – was in einer Menschenmenge gerufen wird, ist ein *convicium*. Was jedoch weder in einer Menge noch mit Geschrei gerufen wird, ist nicht eigentlich ein *convicium*, sondern vielmehr ein Akt *infamandi causa* zu nennen.

Unter *convicium* versteht das Edikt demnach die laute Beschimpfung, Schmähung oder Verspottung einer Person durch eine Menschenmenge oder durch einen Einzelnen vor oder in einer Menschenmenge. Wesentlich ist somit weniger die gemeinschaftliche Begehung als vielmehr die Öffentlich-

pronuntiandive causa in scaenam prodierit: qui lenocinium fecerit: qui in iudicio publico calumniae praevaricationisve causa quid fecisse iudicatus erit: qui furti, vi bonorum raptorum, iniuriarum, de dolo malo et fraude suo nomine damnatus pactusve erit (...). Vgl. zur Infamie die Überblicksdarstellung von WOLF (2009) m. w. N.

17 Ulpian 3 de omnibus tribunalibus D. 47.10.35.

keit des *convicium*.¹⁸ Der Bezug auf das Opfer des *convicium* kann dabei auch rein lokal hergestellt werden, indem man sein Haus beschreit oder besingt. Die Anwesenheit des Bewohners ist dabei nicht erforderlich.

Ulpian 77 ad edictum D. 47.10.15.7

Convicium non tantum praesenti, verum absenti quoque fieri posse Labeo scribit. Proinde si quis ad domum tuam venerit te absente, convicium factum esse dicitur. Idem et si ad stationem vel tabernam ventum sit, probari oportere.

Ein *convicium* kann nicht nur einem Anwesenden, sondern auch einem Abwesenden veranstaltet werden, schreibt Labeo. Daher sagt man auch dann, es sei ein *convicium* veranstaltet worden, wenn jemand während deiner Abwesenheit vor dein Haus kommt. Dasselbe muss man auch annehmen, wenn er zu einer *statio* oder *taberna* gekommen ist.

In dem gegen das Haus gerichteten *convicium* können wir die Verortung der Praktik in kleinräumigen Siedlungsgemeinschaften erkennen, in denen die *domus* gleichsam als räumliche Manifestation der rechtlichen und sozialen Stellung ihres Inhabers erscheint.¹⁹ Die Ausweitung des *convicium* gegen den Abwesenden in einer *statio* oder *taberna* scheint eine Weiterentwicklung der labeonischen Regelung bezüglich des Hauses durch Ulpian zu sein. Darauf deutet das vorsichtiger »*probari oportere*« im Gegensatz zu »*Labeo scribit*« hin. Interessant ist hier die Entwicklung des Gedankengangs, der von dem Fall des *convicium* vor einer *domus*, deren Bewohner nicht anwesend ist, ausgeht und erst darauf aufbauend an zweiter Stelle erwägt, ob ein Abwesender auch an anderen Orten Opfer eines *convicium* sein könne – wobei er dann wohl durch Nennung seines Namens zu identifizieren wäre. Die Verbindung des *convicium* mit dem intendierten Opfer erfolgt, so scheint es, herkömmlicherweise lokal und eben nicht durch Nennung des Namens. Letzteres scheint vielmehr erst eine Weiterentwicklung zu sein, die das Recht ursprünglich nicht im Blick hatte.

Auffällig ist, auf welche Form der Öffentlichkeit *statio* und *taberna* als beispielhaft genannte, mögliche Begehungsorte eines *convicium* Bezug nehmen: Es handelt sich dabei um lokale, etwa durch die Siedlungsform in einer Straße, einem Stadtviertel oder einem Dorf konstituierte Gruppierungen.

18 Vgl. zu der in der Literatur vieldiskutierten Frage, ob ein *convicium* nur gemeinschaftlich oder auch durch einen Einzelnen begangen werden kann, ausführlich BRAVO BOSCH (2007) 85–98 m. w. N.

19 LICANDRO (2009) 21–23. Vgl. zur aristokratischen *domus* in der späten Republik RILINGER (2007) 105–122.

gen. Denn mit *statio* wird eine Vielzahl von Versammlungsorten bezeichnet, u. a. Soldatenquartiere und Poststationen, doch auch Versammlungshallen in Munizipien und überhaupt alle Orte, an denen Menschen beisammenstehen und schwatzen. Ebenso umfasst der Ausdruck *taberna* verschiedene Örtlichkeiten und meint die Geschäfts- oder Ladenlokale von Kaufleuten, Handwerkern und Wirten.²⁰ Überwiegend ist diesen Örtlichkeiten gemein, dass sie nur für eine lokal konstituierte Gruppierung Öffentlichkeit herstellen. Eine gesamtgesellschaftliche Öffentlichkeit kommt erst mit der vermutlich von Labeo entwickelten, abstrakt gefassten *iniuria atrox* in den Blick, die gleichsam eine qualifizierte Form der *iniuria* darstellt und besonders schwerwiegende Fälle erfassen soll.²¹ Bei der Behandlung der *iniuria atrox* wirft Ulpian die Frage auf, ob eine *iniuria* auch ohne Angriff auf den Körper des Gegners als *atrox* qualifiziert werden könne, etwa im Falle eines *convicium*.²² Bei den in der Folge genannten Fällen der *iniuria atrox* (*iniuria ludis, in conspectu, in theatro, in foro*) kommt er allerdings nicht ausdrücklich auf das Beispiel des *convicium* zurück. Der ulpianische Ediktcommentar legt damit die Vermutung nahe, dass der soziale Bezugsrahmen des *convicium* zunächst nicht in der politischen Öffentlichkeit des gesamten Gemeinwesens, sondern eher in der kleineren, lokalen Öffentlichkeit eines konkreten Siedlungszusammenhanges zu suchen ist.

c) Das *convicium* als Mittel der Konfliktbearbeitung in klassischer Zeit

Innerhalb der juristischen Überlieferung zum *convicium* nimmt der Ediktcommentar Ulpians, dem die zitierten Passagen entstammen, eine promi-

20 GEORGES (1913) Sp. 2787 f. s.v. *statio* und Sp. 2999 f. s.v. *taberna*.

21 Dazu HAGEMANN (1998) 91–100.

22 Ulpian 57 ad edictum D. 47.10.7.7–8: (7) *Atroce[m] iniuriam quasi contumeliosiore[m] et maiore[m] accipimus.* (8) *Atroce[m] autem iniuriam aut persona aut tempore aut re ipsa fieri Labeo ait. Persona atrocior iniuria fit, ut cum magistratui, cum parenti patrono fiat. Tempore, si ludis et in conspectu: nam praetoris in conspectu an in solitudine iniuria facta sit, multum interesse ait, quia atrocior est, quae in conspectu fiat. Re atrocem iniuriam haberi Labeo ait, ut puta si vulnus illatum vel os alicui percussum.* Ulpian 57 ad edictum D. 47.10.9.pr–1: (pr) *Sed est quaestio[n]is, quod dicimus re iniuriam atroce[m] fieri, utrum, si corpori inferatur, atrox sit, an et si non corpori, ut puta vestimentis scissis, comite abducto vel convicio dicto. Et ait Pomponius etiam sine pulsatione posse dici atroce[m] iniuriam, persona atrocitatem faciente.* (1) *Sed et si in theatro vel in foro caedit et vulnerat, quamquam non atrociter, atroce[m] iniuriam facit.*

nente Stellung ein.²³ Ulpian's Kommentierung lehnt sich dabei sehr eng an die Ausführungen des augusteischen Juristen Labeo an, welchen Ulpian fortlaufend zitiert.²⁴ Wir sehen hier einen Reflex der herausragenden Bedeutung Labeos für die Entwicklung des Rechts der *iniuria*.²⁵ Dementsprechend spiegelt ein erheblicher Teil der juristischen Quellen zum *convicium* – nämlich jedenfalls die direkten Zitate Labeos durch Ulpian – das Denken eines augusteischen Juristen und den Rechtszustand des frühen Prinzipats. Dass noch der Spätklassiker Ulpian weitgehend auf Labeos Schriften zurückgreifen kann, deutet auf eine Kontinuität des Rechts des *convicium* hin. Auch der Umstand, dass das *convicium* als erster der (in späterer Interpretation) Sondertatbestände der *iniuria* vermutlich bereits um die Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. ediktal gefasst wurde und die betreffende juristische Überlieferung in den folgenden Jahrhunderten keine wesentlichen Umbrüche oder Änderungen verzeichnet,²⁶ spricht dafür, dass seine rechtliche Konzeption zumindest in einem Kernbereich sehr lange Zeit Bestand hatte.²⁷

Die Überlieferung lässt noch eine weitere Vermutung zu: Zwar gestattet sie keine Rückschlüsse auf eine konkrete Praxis des *convicium* im Einzelfall, doch dürfen wir gerade für die Werksgattung des Ediktcommentars mit seinem starken Bezug auf die praktische Rechtsanwendung davon ausgehen, dass der wissenschaftlichen Bearbeitung des *convicium* seine Relevanz in der Rechtspraxis korrelierte.²⁸ Ob und in welche Lebenssachverhalte *convicia* in der Praxis eingebettet waren, lässt sich der juristischen Überlieferung allerdings nicht entnehmen; sie enthält hier – beispielsweise in dem Bezug auf die *boni mores* – allenfalls Andeutungen. Nichtsdestotrotz ist die Annahme plausibel, dass das von den Juristen überlieferte *convicium* regelmäßig nicht in einer kontextlosen Injurie nach Art der bekannten Episode des Lucius

23 Eine ausführlichere Behandlung der *iniuria* ist uns außerdem auch im Titel 5.4 der Paulussentenzen überliefert.

24 Es handelt sich dabei um den Ediktcommentar Labeos, vgl. LENEL (1889) Bd. I, Sp. 518.

25 HAGEMANN (1998) 64–68.

26 Zur Datierung des Edikts *de convicio* BRAVO BOSCH (2007) 74–76.

27 Mit »Kernbereich« ist hier der skizzierte Inhalt des *convicium* als laute Schmähung in oder vor einer Menge angesprochen. Die Vorstellung, dass der Begriff darüber hinaus in klassischer Zeit eine Ausweitung erfuhr und schließlich jede Verbalinjurie erfasste, ist angesichts der klaren Begriffsbestimmung bei Ulpian abzulehnen; siehe dazu bei Fn. 48.

28 Vgl. allgemein zum Grad der Praxispiegelung in der juristischen Überlieferung JOHNSTON (1999) 24–27.

Veratius bestand, der Gellius zufolge zu seinem Vergnügen (*pro delectamento*) wahllos und ohne Ansehung der Person auf dem Forum Ohrfeigen verteilte.²⁹ Das von den Juristen aus fachlichen Gründen isolierte und damit einem ›Schnappschuss‹ gleichende Geschehen wird vielmehr in aller Regel lediglich ein Akt im Rahmen einer komplexeren und länger währenden Interaktion der Betroffenen gewesen sein. Denn sinnvoll lässt sich ein *convicium* nur vor dem Hintergrund einer konflikthafter Beziehung zwischen den Beteiligten deuten, wobei der Konflikt spätestens mit dem *convicium* selbst manifest wird. Plausibel erscheint also nur ein Verständnis des *convicium*, in welchem dieses dazu dient, bestehende Differenzen zu bearbeiten, indem man versucht, eine Verhaltensänderung bei der Gegenpartei zu bewirken oder schlichtweg die eigene Position durch einen Angriff auf den Gegner zu verbessern.

3. Das *convicium* bei Festus

Bei Festus, einem Grammatiker des zweiten Jahrhunderts n. Chr., finden wir weitere Hinweise auf den Inhalt und die Bedeutung des *convicium*, die sich mit den Aussagen der juristischen Quellen decken. Auch die Nachrichten bei Festus dürfen dabei mit einiger Zuversicht als Belege für die Zeit auch des frühen Prinzipats gelesen werden: Es handelt sich um einen Auszug aus dem Glossar *De verborum significato* des augusteischen Antiquars und Grammatikers Verrius Flaccus.³⁰

a) Das *convicium* als *occentatio*

In der ersten Passage, die wir betrachten wollen, zieht Festus das *convicium* heran, um den Gehalt eines älteren Ausdrucks, des sogenannten *occentare*, zu bestimmen:

Festus L 190

Occentassint antiqui dicebant quod nunc convicium fecerint dicimus, quod id clare et cum quodam canore fieret, ut procul exaudiri possit. Quod turpe habetur, quia non sine causa fieri putatur.

29 Aulus Gellius, *Noctes Atticae* 20.1.13.

30 SCHMIDT (1997) 240–245.

›*Occentare*‹ nannten die Alten das, was wir heute ›ein *convicium* machen‹ nennen, weil es deutlich und mit einigem Lärm betrieben wird, so dass es weithin gehört werden kann. Und dies gilt als jemandem Schande bereitend, weil man glaubt, dass es nicht ohne Grund geschehe.

In der Forschung sind die Bedeutung der *occentatio* und ihre rechtliche Behandlung in archaischer Zeit umstritten. Diskutiert wird dabei vor allem, inwieweit es sich dabei um eine Form der Verfluchung mit magischen Mitteln handelte und mit welcher Sanktion die *occentatio* belegt war.³¹ Diesen Fragen wollen wir hier nicht weiter nachgehen. Feststeht jedenfalls, dass es sich um ein gegen eine andere Person gerichtetes, feindseliges Verhalten handelt, dass dem Ausüben von Druck oder der Schadenszufügung dient. Interessant ist die Erläuterung des Festus für die vorliegende Untersuchung vielmehr im Hinblick darauf, was sie über sein Verständnis des *convicium* verrät. Festus bzw. Flaccus geht zunächst einmal davon aus, dass der Bezug auf das *convicium* geeignet ist, der Leserschaft ein Verständnis der *occentatio* zu vermitteln. Dies deutet darauf hin, dass es sich bei dem *convicium* um eine verbreitete Praxis handelte. Kennzeichnend ist ihm zufolge die deutliche und laute, nämlich weithin verständliche Durchführung des *convicium*. ›*Clare*‹ bezieht sich dabei vermutlich auf die sprachliche Verständlichkeit. Wie das Merkmal des ›*procul exaudiri posse*‹ anzeigt, erfordert das *convicium* eine gewisse Öffentlichkeit: Diese meint jedoch nicht einen besonderen, etwa zentralen Ort wie beispielsweise das Forum, oder ein näher bestimmtes Publikum. Vielmehr wird die erforderliche Öffentlichkeit durch die weithin reichende Vernehmbarkeit des *convicium* hergestellt. Deutlich tritt auch die ehrabschneidende und rufschädigende Wirkung des *convicium* hervor, wenn Festus sich mit der letzten Bemerkung auf das Prinzip »Wo Rauch ist, ist auch Feuer« bezieht. Damit wird ein Mechanismus öffentlicher Rüge angesprochen, der das *convicium* zu einem wirkungsvollen Instrument in der Auseinandersetzung werden ließ, welches jedoch aus eben diesem Grunde der Einhegung bedurfte.

31 HAGEMANN (1998) 1 Fn. 1 m. w. N.; BRAVO BOSCH (2007) 35–44 und LICANDRO (2009) 32–39.

b) Das *convicium* als *obvagulatio*

In einer weiteren Passage zieht Festus den Begriff des *convicium* erneut heran, um eine archaische Ausdrucksweise zu erläutern:

Festus L 514

Vagulatio in XII significat quaestio cum convicio. Cui testimonium defuerit, is tertiis diebus ob portum obvagulatum ito.

»*Vagulatio*« bedeutet im Zwölftafelgesetz *convicium*. Wem die Zeugenaussage mangelte, der soll jeden zweiten Tag gehen, um die Haustür [des säumigen Zeugen] zu beschreien.³²

Festus erklärt hier den Sprachgebrauch der Zwölftafeln. Ein vermutlich den prozessrechtlichen Regelungen des Zwölftafelgesetzes zuzurechnender Satz schreibt vor, derjenige, dem eine Zeugnisleistung im Prozess gefehlt hat, solle an jedem zweiten Tag gehen, die Tür – des säumigen Zeugen – zu beschreien.³³ *Vagulatio* ist abgeleitet von *vagulare*, das ursprünglich etwa »lautes Heulen, Schreien oder Wimmern« bedeutet.³⁴ Festus »übersetzt« folglich eine Praktik des lauten Geheuls und Geschreis vor einem Haus mit dem Ausdruck *convicium*. Der rügende Charakter dieser Praktik ergibt sich aus dem Kontext: Im römischen Zivilprozess des Legisaktionen- wie des Formularverfahrens stellten Zeugen eines der wichtigsten Beweismittel dar.³⁵ Doch blieb die Beibringung von Beweisen, also insbesondere die Ladung von

32 Vgl. auch Festus L 262: *Cui testimonium defuerit, is tertiis diebus ob portum obvagulatum ito.*

33 Vgl. dazu CRAWFORD (1996) 621, nach dessen Rekonstruktion es sich um den Zwölftafelsatz 2.1 handelt. Die Wendung *tertiis diebus* bezieht sich auf den Verhandlungstag vor dem *iudex* am sogenannten *dies comperendinus* oder *dies tertius*. Die Deutung dieser Wendung ist im Einzelnen umstritten. Siehe dazu KASER/HACKL (1996) 115, 355 und MACCORMACK (1973) 239 f. Nach Gaius 4.15 fordern sich die Parteien nach der Richtereinsetzung gegenseitig auf, übermorgen, am *dies (com)perendinus* oder *dies tertius*, vor dem *iudex* zu erscheinen. Der *dies tertius* oder *(com)perendinus* kann seinerseits im Wege einer sog. »Kettenkomperendination« stets durch Vertagung auf den übermorgigen Tag verlängert werden: Ein Zivilprozess vor dem *iudex* musste an einem »rituellen Gerichtstag« abgeschlossen werden. BEHRENDTS (1974) 91–97 und 72: »Zweck des Vertagungsrituals blieb immer, über alle Termine hinweg fiktiv die Einheit des ersten Tages zu wahren und so den Satz durchzuhalten, dass in Rom ein Rechtsstreit länger als ein Tag nicht dauert.« Dass der übernächste Tag als dritter Tag bezeichnet wird, ergibt sich aus der Eigenart römischer Fristberechnung, der sog. *Civilcomputation*, auch den Anfangstag einer Frist mitzube rechnen; vgl. dazu HÖLDER (1900) 62–73.

34 WALDE/HOFMANN (1954) 725 f.; USENER (1901) 22 f.

35 Quintilian widmet den Zeugen in seiner *institutio oratoria* 5.7 ein ganzes Kapitel. Vgl. dazu auch VINCENTI (1989) 29 f., KASER/HACKL (1996) 367 m. Fn. 46.

Zeugen und die Gewährleistung ihres Erscheinens vor Gericht, Sache der Parteien, denen dabei keine Unterstützung durch einen »staatlichen Zwangsapparat« zur Seite stand.³⁶ Auch traf die Zeugen keine Rechtspflicht, vor Gericht zu erscheinen und auszusagen: »Sie leisten ihr Zeugnis als freiwillige Freundschaftshilfe, zu der sie freilich durch starke gesellschaftliche Bindungen angehalten werden.«³⁷ Bei der *obvagulatio* handelt es sich um eine Maßnahme, die sich – von der enttäuschten Partei durchgeführt – gegen einen diese soziale Pflicht verletzenden, nämlich ausbleibenden Zeugen richtete. Auch wenn die Funktion der *obvagulatio* als Akt der Volksjustiz oder Form der Ladung in der Literatur im Einzelnen umstritten ist, herrscht doch Einigkeit darüber, dass die *obvagulatio* dazu dient, den Betroffenen unter Druck zu setzen oder zu bestrafen, indem seine Pflichtverletzung öffentlich gemacht und sein gesellschaftliches Ansehen herabgesetzt wird.³⁸ Durch die

36 KASER/HACKL (1996) 119 f., 367. Ausnahmen galten im Rekuperatorenverfahren: KASER/HACKL (1996) 200 f.

37 So berichtet Quintilian, inst. orat. 5.7.9 von *testes voluntarii* im Zivilprozess. Siehe KASER/HACKL (1996) 367. Sanktioniert wurde die Weigerung, als Zeuge vor Gericht auszusagen, wohl nur im Falle der Sollemnitätszeugen nach tab. 8.22 des Zwölfstafelgesetzes mit *inprobritas* und *intestabilitas*, also der Unfähigkeit, selbst als Zeuge aufzutreten oder Zeugen zu laden; dazu WIEACKER (1956) 464 f.; FLACH (1994) 182, 186; KASER/HACKL (1996) 119. In Republik und Prinzipat dürfte das Auftreten eines Römers als Zeuge vor Gericht von nicht zu unterschätzender Bedeutung für seine persönliche *auctoritas* und *dignitas* gewesen sein; dazu CROOK (1967) 33 f. mit Quellenbelegen; DAVID (1992) 422–432 und passim; KASER/HACKL (1996) 119 f. Fn. 32 und 43. Dies lässt sich im Umkehrschluss auch den zahlreichen Digestentexten entnehmen, in denen die Juristen Personen von schändlichem Ruf von der Zeugnisleistung ausschließen und der Zeugenaussage von Personen untadeligen Rufes und hohen gesellschaftlichen Rangs besonderes Gewicht beimessen (Modestin 8 regularum D. 22.5.2; Callistrat 4 de cognitionibus D. 22.5.3 pr-2, 5; Papinian 1 de adulteriis D. 22.5.13; Arcadius lb. sg. de testibus D. 22.5.21.2–3). In einem System, das nach diesen Kriterien entscheidet (wenn auch nicht ausschließlich), muss es Rückwirkungen auf die persönliche Ehrenstellung gehabt haben, ob man etwa als Zeuge nicht zugelassen wurde oder ob der Prozess auf Grundlage der eigenen Aussage entschieden wurde. Dies gilt umso mehr, als der gesamte Prozess, also insbesondere die Zulassung von Zeugen, deren Verhör und die Bewertung ihrer Aussage in völliger Öffentlichkeit auf dem Forum stattfand; dazu BABLITZ (2011) 318 f. In jedem Gerichtsprozess wurde damit öffentlich nicht nur die Streitsache, sondern auch das Ansehen der Akteure, also auch der Zeugen, verhandelt.

38 Für ein Verständnis als Sanktion der Volksjustiz sprechen sich aus: USENER (1901) 1 ff., 22 f.; WEISS (1926) 179 f. (»Überrest italischer Volksjustiz«, »Gestattung der Selbsthilfe«); ARIAS-BONET (1956) 293–301 mit Diskussion der älteren Literatur; LINTOTT (1972) 6–21, v. a. 9 Fn. 4, zustimmend WESENER (1970) 523; MANFREDINI (1979) 35–37; VINCENTI (1989) 17–26; KASER/HACKL (1996) 119, 367. LICANDRO (2009) 40–45 versteht die *obvagulatio*

obvagulatio, die gegen die Tür, das Haus und damit die Person des Zeugen gerichteten lauten Schmähesänge oder Beschimpfungen, wird folglich eine Form von Öffentlichkeit hergestellt, in der Vorwürfe gegen den säumigen Zeugen als Bewohner des Hauses erhoben werden. In Übereinstimmung mit unseren bisherigen Feststellungen zum Begriff des *convicium* bezeichnet Festus diese Praktik als *quaestio cum convicio*. Der Ausdruck »*quaestio*« zeigt vermutlich an, dass es sich um ein gesetzlich angeordnetes, also rechtliches Verfahren handelt, das sich des *convicium* bedient.

4. Das *convicium* bei Plautus

Auch bei Plautus, dem Komödiendichter des zweiten Jahrhunderts v. Chr., finden wir Belege einer Praktik des Schmähesangs vor Haustüren. In zwei seiner Komödien wägen die Akteure den Kauf bzw. die Aufnahme einer schönen Sklavin in ihr Haus gegen die Unannehmlichkeiten ab, die sie zu gewärtigen haben, sollten sie sich auf diese Weise in den Verdacht der Zuhälterei bringen.

In der Komödie »Der Kaufmann« hat der Sohn von einer Reise eine gut aussehende Hetäre mitgebracht, die er seiner Mutter als Dienerin schenken will. Der Vater ist jedoch dagegen, sie in sein Haus aufzunehmen, weil die

als vielschichtige Sanktion auf sakral-magischem, sozialem und rechtlichem Gebiet; vgl. auch seine Auseinandersetzung a. a. O. 32–39 mit der *occentatio*. KASER (1934) 1026 nimmt noch eine nicht näher ausgeführte Verbindung zwischen der *obvagulatio* mit der in tab. 8.22 genannten Instabilität (überliefert durch Gellius 15.13.11) an; sie als eine Form der Zeugenladung aufzufassen, hält er für abwegig. WIEACKER (1956) 478 f. zufolge bezieht sich auch die *obvagulatio* nur auf die Solemnitätszeugen. Eine Form der Ladung nehmen an: MACCORMACK (1973) 229–240, der in der *obvagulatio* eine »shaming form of summons« sieht, also eine schmachvolle Ladungsform, die denjenigen Zeugen trifft, der einer informell geäußerten Aufforderung zur Zeugnisleistung nicht nachgekommen ist. BEHREND (1974) 96 nimmt eine gesetzlich gebotene Schreiladung an, ohne dass deutlich wird, was genau er unter einer Schreiladung versteht; zustimmend wohl WIEACKER (1988) 244 f. m. Fn. 46; siehe auch FLACH (1994) 123 m. w. N. Im Ergebnis scheint die Annahme einer Ladungsform, die für den geladenen und bisher ausgebliebenen Zeugen zugleich beschämend ist und damit auch Züge einer Sanktion trägt, am überzeugendsten. Denn der Plural *tertiis diebus*, verstanden als »jeden übernächsten Tag« (so BEHREND (1974) 96; VINCENTI (1989) 21–23; a. A. MACCORMACK (1973) 239 f.: »on the third day«) spricht gegen ein Verständnis der *obvagulatio* als reiner Sanktion vergangenen Fehlverhaltens, also ohne die Absicht, den säumigen Zeugen künftig doch noch zum Erscheinen zu bewegen.

ehrbare *materfamilias* in der Öffentlichkeit verspottet würde, wenn sie sich mit einer solchen Dienerin zeigte, und man vor seinem Haus Spottlieder sänge, mit Kohle Liebesgedichte an seine Tür schriebe und dem Ehepaar Kuppelei nachsagte.

Plautus, Mercator 405–411

Quia illa forma matrem familias flagitium sit si sequatur; quando incedat per vias, contemptent, conspiciant omnes, nutent, nictent, sibilent, vellicent, vocent, molesti sint; occentent ostium; impleantur elegeorum meae fores carbonibus. Atque, ut nunc sunt maledicentes homines, uxori meae mibique obiectent lenocinium facere.

Weil es eine Schande wäre, wenn ein so schönes Mädchen einer ehrbaren Hausmutter als Dienerin folgen würde: Ginge sie durch die Stadt, so gafften, schauten alle, nickten, schnalzten, zwinkerten ihr zu, zupften, riefen, wären lästig, sängen Ständchen vor meiner Tür, kritzelten die Tür mit Kohle mit galanten Versen voll. Und dann, klatzschmäulig wie die Leute heute sind, sagten sie meiner Frau und mir noch Kuppelei nach.³⁹

Eine ähnliche Szenerie beschreibt Plautus in seiner Komödie »Der Perser«.

Plautus, Persa 564–571

Si hanc emeris, di immortales, nullus leno te alter erit opulentior. Evortes tuo arbitrato homines fundis, familiis; cum optimis viris rem habebis, gratiam cupient tuam, (...). At enim illi noctu occentabunt ostium, exurent fores: proin tu tibi iubeas concludi aedis foribus ferreis, ferreas aedis commutes (...).

Wenn du (dieses Mädchen) kaufst, bei den unsterblichen Göttern, wird kein anderer Zuhälter reicher sein als du. Nach Belieben wirst du Leute aus ihrem Haus und Hof werfen und mit den höchsten Herren Umgang haben, man wird deine Gunst suchen. (...) Aber sie werden freilich nachts vor deinem Hofeingang singen und dir die Tür anzünden. Darum lass mit Eisentoren deine Tür verschließen und verbauen dein Haus. Wandle das ganze Haus in Eisen um!⁴⁰

Hier führt ein Mann dem anderen die Konsequenzen vor Augen, die der Kauf einer schönen Sklavin hätte: Einerseits würde er durch die Prostitution der Sklavin als Zuhälter zu großem Reichtum und gesellschaftlichem Einfluss kommen. Andererseits hätte er aber auch mit Sanktionen zu rechnen, wie nächtlichen Gesängen und Brandlegung an der Eingangstür seines Hauses. Ein *convicium* wird nicht erwähnt. Inwieweit dürfen wir beide Passagen dennoch als Belege für die – römische – Praktik des *convicium* in klassischer Zeit werten?

Wie bereits erwähnt wurde, ist die Natur der *occantatio* nicht sicher zu klären. Für unsere Zwecke genügt jedoch die Feststellung, dass sie offenbar

39 Übersetzung nach PETER RAU, Plautus. Komödien, Band III, Darmstadt 2008.

40 Übersetzung nach PETER RAU, Plautus. Komödien, Band IV, Darmstadt 2008.

in einem gegen den Adressaten gerichteten Gesang mehrerer vor dessen Haustür bestand. Zudem rechnen in beiden Komödien die Akteure ohne weiteres mit derselben Sanktion für ihr Verhalten: Dem Publikum muss folglich ebenso unmittelbar eingeleuchtet haben, dass dem tatsächlichen oder vermeintlichen Zuhälter eine *occentatio* droht. Aus dieser Nachvollziehbarkeit folgt, dass die beschriebene Praktik einem römischen Publikum bekannt war. Auch der Umstand, dass Plautus mit der *occentatio* einen auch aus dem Zwölftafelgesetz bekannten Ausdruck verwendet, spricht dafür, dass beide Passagen auf eine römische Praktik Bezug nehmen.⁴¹ In späteren Jahrhunderten gehörten die Komödien des Plautus zweifellos zum allgemeinen Bildungsgut.⁴² Den Grammatikern und Antiquaren Flaccus und Festus waren sie sicherlich gut bekannt. Wenn in deren Schriften, wie wir sahen, der Ausdruck *occentatio* mithilfe des *convicium* erläutert wird, so dürfen wir davon ausgehen, dass dies in Kenntnis der geschilderten Szenen geschah. Aufgrund dieser Überlegungen erscheint es daher zulässig, für unsere Untersuchung des *convicium* in klassischer Zeit über die Erläuterung der *occentatio* durch die Grammatiker auf die beiden Szenen der plautinischen Komödien zurückzugreifen. Wenn dort mit *occentare* das Absingen von Schand- oder Schmähliedern durch mehrere Personen vor der Haustür eines anderen bezeichnet wird, erkennen die beiden Grammatiker dies als *convicium*. Das Beschmieren der Tür mit Schandversen oder deren Abbrennen ist darin offenbar nicht enthalten, sondern wird von Plautus gesondert genannt. Es scheint aber gleichsam selbstverständlich mit der *occentatio* einherzugehen. Deutlich tritt der rügende und beschämende Charakter des Vorgangs in den Befürchtungen der potentiell Betroffenen hervor.

5. Die antiken Etymologien des Ausdrucks *convicium*

Bereits aus der Antike sind uns verschiedene Etymologien des Ausdrucks *convicium* überliefert, die auf bestimmte Vorstellungen von dessen Begehung

41 Zu diesem Grundproblem der Heranziehung der plautinischen Komödien als Quellen für Einrichtungen des römischen Rechts vgl. nur BLÄNSDORF (2002) 182, 221. Danach ist Plautus als Quelle für das Recht nur mit methodischer Vorsicht zu verwenden, stellt aber ein authentisches Zeugnis für den nicht zu unterschätzenden Verständnishorizont seines Publikums dar.

42 Zur Tradition und Rezeption des Werks in der Antike siehe BLÄNSDORF (2002) 222–227.

schließen lassen. Beginnen wir mit Festus, der an einer weiteren Stelle ausführt:

Festus L 36

Convicium a vicis, in quibus prius habitatum est, videtur dictum, vel inmutata littera quasi convocium.

Es scheint, dass *convicium* nach den Gehöften (*vici*), in denen man früher lebte, gesagt wird, oder gleichsam durch die Veränderung eines Buchstabens, nach dem Zusammenklang mehrerer Stimmen (*convocium*).

Die Etymologie des Wortes war bereits in der Antike umstritten. Einerseits nahm man eine Verbindung zu *vicus* – also Gehöft oder Dorf – an, andererseits vermutete man einen Zusammenhang mit *vox*, da in dem Geschrei des *convicium* mehrere Stimmen zusammenklingen. Heute neigt man überwiegend der auf *vox* bezogenen Etymologie zu.⁴³ Für die vorliegende Untersuchung sind die von Festus vorgestellten Etymologien jedoch unabhängig von ihrer sachlichen Richtigkeit im Hinblick auf ihre Funktion interessant. Denn in der juristischen Literatur wurden Etymologien als sachliche Argumente eingesetzt: Inhaltliche Konzepte schlagen sich in dieser Vorstellung unmittelbar sprachlich nieder; Ausdrücke gelten als Umschreibungen der mit ihnen bezeichneten Begriffe.⁴⁴ Legt man diese argumentative Funktion der Etymologien zugrunde, dann schildert uns Festus zwei unterschiedliche Deutungen des *convicium*. Der Bezug des Ausdrucks auf die Siedlungsgemeinschaft des *vicus* rückt die enge lokale und soziale Rück- und Einbindung der Praktik als kennzeichnendes Merkmal des *convicium* in den Vordergrund. Wesentlich abstrakter stellt die auf *vox* bezogene Etymologie demgegenüber auf die Begehungsweise ab und blendet den Kontext des *convicium* damit aus. Bei den Juristen der klassischen Zeit scheint sich letztere Deutung durchgesetzt zu haben, wie Ulpians Ediktcommentar erkennen lässt:

Ulpian 77 ad edictum D. 47.10.15.4

Convicium autem dicitur vel a concitatione vel a conventu, hoc est a collatione vocum. Cum enim in unum complures voces conferuntur, convicium appellatur quasi convocium. Convicium sagt man entweder in Anlehnung an einen Aufruhr oder eine Versammlung, das heißt einer Zusammenführung von Stimmen. Wenn nämlich mehrere Stimmen in einem zusammenkommen, wird dieses *convicium* gleichsam *convocium* genannt.

43 WALDE/HOFMANN (1938) 269 f.; ERNOUT/MEILLET (1959) 141; a. A. USENER (1901) 19.

44 Vgl. dazu die Ausführungen von Aulus Gellius, *Noctes Atticae* 10.4.1–3. Siehe auch SCHMIDLIN (1970) 194–197; BEHREND (1995) 196–199.

In dieser Formulierung sind möglicherweise die Überreste einer dritten Etymologie enthalten, die das *convicium* als eine Kontamination von *conciatio* und *conventus* erklärt und bei Ulpian lediglich verkürzt als Einleitung zu der von ihm favorisierten Etymologie erscheint.⁴⁵ Nicht zuletzt deswegen, weil Worterklärungen in Form von Etymologien und Definitionen als ein Charakteristikum des Werkes Labeos gelten, ist vermutlich auch die hier von Ulpian überlieferte Erklärung des Ausdrucks *convicium* auf Labeo zurückzuführen.⁴⁶

6. Zwischenergebnis

Im Ergebnis konnten wir bisher mit einiger Wahrscheinlichkeit aus Ulpians Ediktcommentar, dem Werk *De verborum significatione* des Festus und den Komödien des Plautus eine in klassischer Zeit, nämlich seit den Lebzeiten Labeos (54 v. Chr. – 10/11 n. Chr.) und Flaccus' (geboren ca. 60 v. Chr.) herrschende Vorstellung des *convicium* rekonstruieren. Dieses besteht in einem gemeinschaftlichen Gesang, Geschimpfe oder sonstigem Gelärm an einem Ort, der einen klaren Bezug zu dem Adressaten des *convicium* herstellt – üblicherweise offenbar vor seinem Haus bzw. seiner Haustür. Insgesamt lassen die Quellen vermuten, dass das *convicium* herkömmlicherweise im Rahmen kleinräumiger Siedlungsgemeinschaften – etwa Dörfern oder Stadtvierteln – praktiziert wurde, wie der häufige Bezug auf die *domus* des Adressaten oder lokale Treffpunkte wie *statio* und *taberna* nahelegen. Durch die Lautstärke des *convicium* wird dabei eine breitere Öffentlichkeit hergestellt. Es handelt sich um ein ausreichend etabliertes Verhalten, da alle Zeugen des Vorgangs ihn offenbar ohne weiteres als Rüge und Angriff auf die Ehre des Betroffenen verstehen.

Das *convicium* wird damit als Rügepraxis mit einer bestimmten Begehungsform und einer lokalen Verankerung sichtbar, die hinreichend verfestigt war, um ihrerseits zu Erläuterungs- und Interpretationszwecken herangezogen und durch die Juristen bearbeitet zu werden. Auch der Umstand, dass das *convicium* bereits früh – nämlich durch das Sonderedikt *de convicio* des zweiten Jahrhunderts v. Chr. – eine rechtliche Regelung erfahren hat, weist auf eine Verfestigung der Praxis hin. Dabei legt die allgemeine Ent-

45 So WITTMANN (1974) 308 f.

46 So WITTMANN a. a. O. Zu Labeo vgl. KUNKEL (2001) 203; KUPISCH (2001) 375 f.

wicklung des Injuriantbestandes die Vermutung nahe, dass die frühe ediktale Regelung vor allem konkret auf die Begehungsformen des *convicium* abstellte und es erst im Prozess der zunehmenden Abstraktion dazu kam, das *convicium* und die anderen Gegenstände der Sonderedikte nunmehr als Sondertatbestände unter einem allgemeinen und abstrakten Begriff der *iniuria* als Persönlichkeitsverletzung zu erfassen.⁴⁷ Diesen Vorgang spiegeln womöglich noch die beiden von Festus vorgestellten Etymologien des Ausdrucks.

Abzulehnen ist angesichts der klaren Begriffsbestimmung bei Ulpian daher die Vorstellung, dass der Begriff des *convicium* in klassischer Zeit aufgeweicht sei und nunmehr jede, auch die unter vier Augen oder schriftlich geäußerte Verbalinjurie umfasst habe.⁴⁸ Vielmehr dürfen gerade die Juristentexte als Belege einer fortdauernden Praxis der öffentlichen Rüge gewertet werden.

Der Umstand, dass in den Rechtstexten, die die Erteilung der Injurienklage in konkreten Fallkonstellationen erörtern, stets nur eine Person als Verantwortlicher des *convicium* aufgeführt ist, kann nicht als Beleg dafür dienen, dass es sich hier um einen bloßen Konfliktaustrag »unter vier Augen« handelt, also ohne den für das *convicium* charakteristischen Öffentlichkeitsbezug durch wenigstens passive Beteiligung einer Menschenmenge. Häufig entstammen die uns überlieferten, einschlägigen Texten ebenfalls dem Ediktcommentar Ulpian.⁴⁹ Es leuchtet nicht ein, warum derselbe Autor zwei verschiedene Begriffe des *convicium* verwendet haben sollte – zumal die Mitteilungen demselben Werk, nämlich dem Ediktcommentar entstammen. Die Fokussierung der Texte auf eine einzelne handelnde Person resultiert nicht aus einer von dem allgemeinen Begriff des *convicium* abweichenden Handlungsform, sondern aus der rechtlichen Fragestellung,

47 HAGEMANN (1998) 58–61.

48 So aber MOMMSEN (1899) 796 (»sprachliche Erweiterung des *convicium* von der lärmenden Sammt- zur einfachen Verbalinjurie«) und MANFREDINI (1979) 80–85. Ausdrücklich gegen eine schriftliche Begehung des *convicium* spricht das Fragment des Claudius Saturninus lb. sg. de poenis paganorum D. 48.19.16 pr: *Aut facta puniuntur, ut furta caedesque, aut dicta, ut convicia et infidiae advocaciones, aut scripta, ut falsa et famosi libelli, aut consilia, ut coniurationes et latronum conscientia quosque alios suadendo iuvisse sceleris est instar.* Über Claudius Saturninus ist wenig bekannt. Überwiegend wird er in das zweite Jahrhundert n. Chr. datiert, vgl. KUNKEL (2001) 184 f.

49 So beispielsweise im Falle der Überlieferung zu *convicia* des Patrons gegen seinen Freigelassenen; siehe dazu unter 7.d).

welche die Texte bearbeiten: Es geht jeweils um die Erteilung einer *actio iniuriarum* gegen eine konkrete Person. Die näheren Umstände des *convicium*, etwa seine öffentliche Durchführung werden in der für die Juristentexte typischen Knappheit nicht erwähnt.

7. Das *convicium* als regelgeleitetes Verfahren der Konfliktlösung in klassischer Zeit

Vor diesem Verständnishorizont des *convicium* in klassischer Zeit wenden wir uns nun der Frage zu, inwiefern das *convicium* als regelgeleitetes Verfahren der Konfliktlösung in klassischer Zeit eingesetzt wurde. Dazu werden wir sechs Zusammenhänge in den Blick nehmen, in denen in unterschiedlicher Weise Regelungen erkennbar sind, die das *convicium* betreffen.

a) Die *occentatio* bei Plautus

Eine regelgeleitete Konfliktlösung durch *convicium* lassen die beiden Passagen bei Plautus, in denen Betroffene befürchten, als vermeintliche Zuhälter Opfer von Schmähesängen und Schlimmerem zu werden, darin erkennen, dass die dort als *occentatio* bezeichnete Praktik bestimmten Regeln folgte. Der Konflikt besteht hier in einem als sittlich anstößig geltenden Verhalten,⁵⁰ das durch die öffentliche Rüge sanktioniert werden soll. In beiden Fällen erscheint Zuhälterei als ein Verhalten, welches Anlass zu einer Schmähung gibt, diese also auslöst. Auch die Form der zu erwartenden Schmähung, also ihr Verfahren, ist den Betroffenen in Grundzügen bekannt: Eine nicht näher bestimmte Gruppe von Personen aus dem Umfeld werden vor der Haustür Lärm und Beschimpfungen veranstalten, die Haustür mit Kohle beschmieren und sogar Feuer legen. Wenn Regeln Verhaltenserwartungen formulieren, dann spiegeln sich in den Erwartungen der plautinischen Akteure außerrechtliche Regeln zu Anlass und Verfahren des *convicium*. Nicht für uns sichtbar wird hingegen, wie sich das Recht einem solchen *convicium* gegenüber verhält. Würde den Betroffenen unter Verweis darauf, dass es sich um ein *convicium* »*secundum bonos mores*« handle, die Injurienklage versagt werden?

50 Siehe MCGINN (1998) 65–69 zu der Spiegelung der Ehrlosigkeit des Zuhälters im Recht.

b) Die *obvagulatio* der Zwölfafeln

Auch im Falle der bereits behandelten *obvagulatio* der Zwölfafeln ist ein Regelungsregime des *convicium* zu erkennen. Anlass und Verfahren des *convicium* stehen fest: Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens kommt es zu einem Konflikt zwischen einer Partei und einer als ihrem Zeugen geladenen Person, die versucht, sich durch Nichterscheinen der Aussage vor Gericht zu entziehen. Hier sieht eine Regelung des Zwölfafelgesetzes vor, dass bei Säumnis des Zeugen an jedem zweiten Tag vor dessen Haus ein Schmähegang durch den Kläger und seine Anhänger stattfinden solle. Anlass und Durchführung des *convicium* finden hier folglich gezielt und regelgeleitet statt. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde hier eine außerrechtliche Praxis in das Gesetz aufgenommen und auf diese Weise eingeeht.⁵¹

Inwieweit dieses Verfahren im Prinzipat noch praktiziert wurde, lässt sich nicht feststellen. Allerdings wird die Pflicht zur Zeugnisleistung auch in späterer Zeit nur bruchstückhaft rechtlich ausgestaltet: Als Rechtspflicht finden wir die Zeugnisleistung zwar in den Strafprozessen vor den Komitien und den ständigen Gerichtshöfen bereits in republikanischer Zeit ausgestaltet, in privatrechtlichen Streitigkeiten bleibt sie hingegen bis in justinianische Zeit freiwillig.⁵² Dies spricht dafür, dass es weiterhin außerrechtliche bzw. in das Recht integrierte Verfahren wie die *obvagulatio* gab, den säumigen Zeugen zur Erfüllung seiner gesellschaftlichen Pflicht anzuhalten. Genauer lässt sich angesichts der Quellenlage nicht feststellen.

51 Vgl. WIEACKER (1956) 478 f.: Ein »sprachliches wie rechtsgeschichtliches Urgestein« ist das »hochaltertümliche Beschreiben des pflichtvergessenen Sollemnitätszeugen (...) eine rituelle außergerichtliche Kundmachungsförm in dörflicher Siedlungsgemeinschaft (...). Sie widerspricht mit ihrem Erscheinen vor dem Haus des Zeugen dem Verfahren *in iure*; mit ihrem Formalismus des Beweissystems, mit ihrem Richten nach Leumund, ihrer ›Volksjustiz‹ kraft gesetzlicher Ermächtigung dem Kernstratum der XII Tafeln.« WIEACKER (1988) 244 erwähnt die *obvagulatio* im Kontext der Rudimente außergerichtlicher Rechtsverfolgung, die sich im entwickelten römischen Recht erhalten hätten. Ersichtlich sei, dass Rechtsdurchsetzung ursprünglich nicht Verwirklichung einer Normenordnung durch ein staatliches Gericht, sondern Bestätigung einer Zugriffsbefugnis bedeutet habe.

52 VINCENTI (1989) 35–37, 63–74, 95–98, 116–120, 187.

c) Die *boni mores huius civitatis* als Maßstab des *convicium*

In der juristischen Überlieferung finden wir eine implizite Anerkennung jener Regeln, welche das *convicium* als Konfliktlösungsmaßnahme leiteten. Wie wir sahen, konnte der Betroffene gegen das *convicium* mit der Injurienklage vorgehen, wenn dieses gegen die guten Sitten verstieß: »*Ait praetor: ›qui adversus bonos mores convicium cui fecisse cuiusve opera factum esse dicitur, quo adversus bonos mores convicium fieret: in eum iudicium dabo.‹*«⁵³ Der Zusatz *adversus bonos mores* lässt erkennen, dass ein *convicium* nur in bestimmten Fällen rechtlich sanktioniert wurde, während es damit im Umkehrschluss in anderen Fällen als gleichsam *secundum bonos mores* implizit durch das Recht anerkannt wurde. Einen Verstoß gegen die guten Sitten halten die Juristen also in denjenigen Fällen nicht für gegeben, in denen sich das *convicium* gegen ein Verhalten richtet, das nach eben diesen Sitten als »rügenswert« gilt.

Ulpian 77 ad edictum D. 47.10.15.5–6

(5) *Sed quod adicitur a praetore ›adversus bonos mores‹ ostendit non omnem in unum collatam vociferationem praetorem notare, sed eam, quae bonis moribus improbat quaeque ad infamiam vel invidiam alicuius spectaret.* (6) *Idem ait ›adversus bonos mores‹ sic accipiendum non eius qui fecit, sed generaliter accipiendum adversus bonos mores huius civitatis.*

(5) Aber die Hinzufügung des Prätors »*adversus bonos mores*« zeigt, dass der Prätor nicht jedes gegen eine Person versammelte Geschrei rügt, sondern nur dasjenige, das nach den guten Sitten missbilligt ist und sich auf die Schande und die Unbeliebtheit eines anderen richtet. (6) Labeo sagt, dass »*adversus bonos mores*« nicht als dessen [Sitten], der das *convicium* veranstaltet hat, zu verstehen ist, sondern allgemein als gegen die guten Sitten dieses Gemeinwesens.

Die *boni mores*, auf die hier Bezug genommen wird, sind dabei ganz konkret als diejenigen der Gemeinde, in welcher die Konfliktparteien leben, zu bestimmen, und nicht etwa als eine allgemeine römische Wertordnung.⁵⁴ Denn die

53 Ulpian 77 ad edictum D. 47.10.15.2.

54 So bereits D. Gothofredus (Corpus Iuris Civilis, tomus tertius, ed. SIMON VAN LEEUWEN, Neapel 1830) zu dieser Stelle Anm. 23 (S. 609), »*Mores civitatis cuiusque boni praesumuntur: adversus bonos mores peccat, qui adversus mores civitatis in qua vivit, commisit.*« In der modernen Literatur wird die Wendung hingegen ohne weiteres auf einen allgemeinen römischen Sittenkanon bezogen verstanden, ohne dass der andernorts nicht zu findende Zusatz »*huius civitatis*« thematisiert wird: KASER (1940) 131 f.; RABER (1969) 24 f.; WITTMANN (1974) 313 f.; HAGEMANN (1998) 70 f.; MAYER-MALY (1986) 157–159, 166; BRAVO BOSCH (2007) 98–105.

Spezifizierung der *mores* als *huius civitatis*, als »Sitten dieses Gemeinwesens«, erscheint überflüssig, wenn damit auf eine allgemeine Wertordnung Bezug genommen werden sollte. Auch die Verwendung des »*generaliter*« bezieht sich auf die konkrete *civitas* im Gegensatz zu den individuellen Wertvorstellungen des beklagten Täters.⁵⁵ Damit bilden in den juristischen Quellen erneut eine konkrete Siedlungsgemeinschaft und deren Ordnungsvorstellungen den Interpretationsrahmen des *convicium*. Insofern das *convicium* den lokalen Normen der jeweiligen *boni mores huius civitatis* folgen musste, war es ein regelgeleitetes Verfahren der Konfliktaustragung. Verstöße gegen die *boni mores* wurden vermutlich auf verschiedenen Ebenen sanktioniert, von denen für uns nur die rechtliche Ebene sichtbar ist: Ein *convicium adversus bonos mores* wurde als Delikt betrachtet, für das der Täter haftete.

Dieses Regime der lokalen *boni mores*, dem das *convicium* unterlag, muss in vielfältigen Erscheinungsformen aufgetreten sein und ist für uns nicht mehr erkennbar. Falls es zu diesem Punkt überhaupt nennenswerte Literatur gab, so werden Schriften, die sich der Berücksichtigung lokaler Besonderheiten z. B. im Falle einer Injurienklage wegen *convicium* widmeten, in der Aktualisierung und Allgemeingültigkeit anstrebenden Kompilation der Digesten wie generell in der juristischen Überlieferung benachteiligt gewesen sein.

d) Das *convicium* im Patronatsverhältnis

Auch in einem konkreten Kontext spiegelt das Recht die Verfahrensregeln des *convicium* dort, wo die Zulässigkeit eines *convicium* bzw. die Erteilung einer *actio iniuriarum* diskutiert werden. Denn unzulässige *convicia*, die zur Klage berechtigen, lassen einen Verstoß gegen die *boni mores* erkennen, in welchem die Regeln des *convicium* gleichsam in Umrissen, an ihren äußeren Grenzen sichtbar werden. Ein Beispiel für eine solche Spiegelung von Verfahrensregeln im Recht bieten diejenigen Texte, die sich mit *convicia* eines Patrons

55 Eine solche »Relativität« des *convicium* im Hinblick auf die Umgebung, in der es stattfindet, überliefert uns das bereits erwähnte (Fn. 48) Fragment des Juristen Claudius Saturninus aus seiner Einzelschrift *de poenis paganorum* D. 48.19.16. Im *principium* des Fragments führt er das *convicium* als eines der strafwürdigen Vergehen an. In § 9 fährt er fort: *Evenit, ut eadem scelera in quibusdam provinciis gravius plectantur, ut in Africa messium incensores, in Mysia vitium, ubi metalla sunt adulteratores monetae.*

gegen seinen Freigelassenen befassen. Das Patronatsverhältnis zwischen Patron und Freigelassenem begründet eine Reverenzpflicht seitens des Freigelassenen, welche rechtlich ihren Niederschlag u. a. darin findet, dass der Freigelassene seinen Patron im Konfliktfall nur mit prätorischer Erlaubnis vor Gericht laden darf.⁵⁶ Im Falle der infamierenden *actio iniuriarum* erteilt der Prätor diese Erlaubnis regelmäßig nicht.⁵⁷ Doch selbst wenn der Prätor die Ladung des Patrons gestattet, kann er die Klage und die Einsetzung eines Urteilsgerichts unter Berufung auf die *aequitas* verweigern.⁵⁸

Die Frage, ob im Falle eines *convicium* des Patrons gegen seinen Freigelassenen letzterem die *actio iniuriarum* erteilt werden solle, behandelt Ulpian in zwei Passagen seines Ediktcommentars:

Ulpian 57 ad edictum D. 47.10.7.2

Praeterea illo spectat dicit certum de iniuria, quam passus quis sit, ut ex qualitate iniuriae sciamus, an in patronum liberto reddendum sit iniuriarum iudicium. Etenim meminisse oportebit liberto adversus patronum non quidem semper, verum interdum iniuriarum dari iudicium, si atrox sit iniuria, quam passus sit, puta, si servilis. Nec enim ferre praetor debet heri servum, hodie liberum conquerentem, quod dominus ei convicium dixerit vel quod leviter pulsaverit vel emendaverit. Sed si flagris, si verberibus, si vulneravit non mediocriter: aequissimum erit praetorem ei subvenire.

Über jenes hinaus sieht er (der Prätor) darauf, etwas Sicheres über die Injurie, die jemand erlitten hat, zu sagen, damit wir aus der Qualität der Injurie beurteilen können, ob dem Freigelassenen gegen den Patron eine Injurienklage zu erteilen sei. Ferner muss man daran denken, dass dem Freigelassenen gegen den Patron nämlich nicht immer, sondern nur manchmal eine Injurienklage zu erteilen ist, wenn die Injurie, die er erlitten hat, besonders schwerwiegend war, zum Beispiel solcherart, wie sie einem Sklaven angemessen wäre. Und der Prätor soll es nicht dulden, dass der Sklave von gestern, der Freie von heute Klage erhebt, weil sein Herr ihn öffentlich geschmäht hat oder ihn leicht geschlagen oder gezüchtigt hat. Aber wenn er Peitschen oder Knüppelhiebe eingesetzt hat oder ihn nicht nur unerheblich verletzt hat, dann ist es billig, dass der Prätor ihm zur Hilfe kommt.

Anders als schwerwiegende körperliche Angriffe führt ein *convicium* des Patrons gegen seinen Freigelassenen also nicht zur Erteilung der *actio iniuriarum*: Dem Freigelassenen wird die Klage und Einsetzung des Urteilsgerichts verweigert. Ausdrücklich bezieht sich Ulpian bei der wertenden Abgrenzung der verschiedenen Formen der *iniuria* auf die *aequitas*: »*aequissimum erit praetorem ei subvenire*«. Im Umkehrschluss ergibt sich, dass es

56 KASER/HACKL (1996) 222. Ulpian 5 ad edictum D. 2.4.4.1; Gaius Inst. 4.183.

57 Ulpian 5 ad edictum D. 2.4.10.12.

58 KASER/HACKL (1996) 239 f.

der *aequitas* widerspräche, wegen eines *convicium* eine Klage des Freigelassenen gegen seinen Patron zuzulassen. Konkrete Konfliktkontexte sind den juristischen Quellen nicht zu entnehmen, offenbar dient das *convicium* aber als Disziplinierungsmaßnahme gegen den Freigelassenen und wird einer *levis coercitio*, einem *leviter pulsare* oder *emendare* gleichgesetzt. Anderes gilt nur, soweit durch das *convicium* gegen den Freigelassenen mittelbar eine weitere Person angegriffen wird, die nicht in einem Patronatsverhältnis zum Freilasser steht. So liegt es etwa im Falle des Ehemannes einer Freigelassenen. Umstritten ist aber auch in diesen Fällen, welche Qualität das *convicium* erreichen muss, um mittels der *actio iniuriarum* durch den Ehemann geahndet werden zu können. Marcellus vertritt hier die Ansicht, dass jede Form der *iniuria* (also auch des *convicium*) genügt, während Ulpian meint, dass dem Patron ein die Grenzen der Scham währendes *convicium* nicht versagt werden sollte:

Ulpian 57 ad edictum D. 47.10.11.7

Quamquam adversus patronum liberto iniuriarum actio non detur, verum marito libertae nomine cum patrono actio competit: maritus enim uxore sua iniuriam passa suo nomine iniuriarum agere videtur. Quod et Marcellus admittit. Ego autem apud eum notavi non de omni iniuria hoc esse dicendum me putare: levis enim coercitio etiam in nuptam vel convicii non impudici dictio cur patrono denegetur?

Obwohl dem Freigelassenen gegen den Patron keine Injurienklage gegeben wird, steht dem Ehemann einer Freigelassenen in ihrem Namen gegen den Patron eine Klage zu: Der Ehemann kann nämlich wegen einer seiner Frau zugefügten Injurie in ihrem Namen die Injurienklage erheben. Dem stimmt auch Marcellus zu. Ich habe dazu jedoch angemerkt, dass ich meine, dass dies nicht von jeder Injurie zu sagen sei. Warum soll nämlich dem Patron eine leichte Züchtigung gegenüber der Ehefrau oder eine die Grenzen der Scham währende öffentliche Schmähung versagt werden?

Der Umstand, dass eine Klage gegen den Patron wegen eines *convicium* gegen seinen Freigelassenen aus Billigkeitsgründen (*aequitas*) verweigert wird, lässt nicht sicher erkennen, inwiefern ein außerrechtliches Regime des *convicium* in Form der *boni mores* Eingang in die Erwägungen des Prätors findet. Jedenfalls erscheint das *convicium* aber als zulässige und implizit durch das Recht anerkannte Maßnahme des Patrons gegenüber seinem Freigelassenen im Rahmen eines Konflikts mit diesem. Auch wenn sich nicht feststellen lässt, inwiefern das Recht hier ein außerrechtliches Regime des *convicium* spiegelt, so modifiziert das Patronatsverhältnis doch jedenfalls auf der Ebene des Rechts die Regeln, denen das *convicium* unterliegt: In einer asymmetrischen Nähebeziehung zwischen Täter und Opfer des *convicium*

verschieben sich die Grenzen der Zulässigkeit des *convicium*. Ansehen und Ehre einer Person erscheinen in ihrem Schutz durch das Recht als relativ. Wir können damit festhalten, dass ein durch den Patron begangenes *convicium* innerhalb des Patronatsverhältnisses aufgrund der Rollenverteilung zwischen Patron und Freigelassenem Ersterem grundsätzlich rechtlich gestattet ist und damit wohl nicht gegen die *boni mores* verstößt.

Wenn sich jedoch ein Freigelassener mittels *convicium* gegen seinen Patron wendet, überliefern die Quellen keine Sanktion des *convicium* im Wege der zivilen *actio iniuriarum*, vielmehr wird der Täter im Wege des Kriminalverfahrens oder aufgrund magistratischer *coercitio* bestraft. Auch hier werden die Grenzen des zulässigen *convicium* auf rechtlicher Ebene bestimmt. So erscheint das *convicium* des Freigelassenen gegen seinen Patron als ein derart schwerer Verstoß gegen die aus dem Patronatsverhältnis resultierende Reverenzpflicht und damit gegen gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen, dass es durch den Stadtpräfekten mit Strafen geahndet wird.⁵⁹

Ulpian lb. sg. de officio praefecti urbi D. 1.12.1.10

Cum patronus contemni se a liberto dixerit vel contumeliosum sibi libertum queratur vel convicium se ab eo passum liberosque suos vel uxorem vel quid huic simile obicit: praefectus urbi adiri solet et pro modo querellae corrigere eum. Aut comminari aut fustibus castigare aut ulterius procedere in poena eius solet: Nam et puniendi plerumque sunt liberti.

Wenn ein Freilasser vorträgt, er werde von seinem Freigelassenen verächtlich behandelt oder wenn er sich über üble Nachrede eines Freigelassenen beschwert oder den Vorwurf erhebt, er, seine Kinder oder seine Gattin hätten von ihm eine öffentliche Schmähung oder ähnliches erlitten, dann wird in der Regel der Stadtpräfekt angerufen und dieser wird den Freigelassenen je nach Art der Beschwerde zur Rechenschaft ziehen. Er pflegt entweder eine Strafe anzudrohen oder ihn mit Stockschlägen züchtigen zu lassen oder darüber hinausgehend eine Kriminalstrafe zu verhängen; denn bisweilen sind die Freigelassenen auch mit Kriminalstrafen zu belegen.⁶⁰

Eine zivile Injurienklage mit einer Prüfung des *convicium* am Maßstab der guten Sitten erübrigt sich hier offenbar von vornherein. Jedenfalls im Spie-

59 Wenn BRAVO BOSCH (2007) 73 meint, das hier genannte *convicium* habe nichts mit dem Ediktstatbestand gemein, so kann sich diese Aussage nur auf die rechtliche Behandlung des Sachverhalts beziehen. In tatsächlicher Hinsicht besteht kein Anlass zu der Vermutung, Ulpian könne hier etwas anderes unter dem Ausdruck *convicium* meinen als in seinem Ediktcommentar.

60 Übersetzung: FRITZ RABER in Band II der von O. BEHREND, R. KNÜTEL, B. KUPISCH und H. H. SEILER herausgegebenen Übersetzung des Corpus Iuris Civilis (Heidelberg 1995). Vgl. auch Ulpian 9 de officio proconsulis D. 37.14.1.

gel des Rechts erscheint das *convicium* als Maßnahme im Konflikt mit dem eigenen Patron nicht als regelgeleitetes Konfliktlösungsverfahren: Die eventuelle Übereinstimmung eines solchen *convicium* mit einem außerrechtlichen Regime von *mores* wird durch das Recht gleichsam ausgeblendet und negiert.

e) Das *convicium* gegen den *iudex a quo*

Ebenso liegt es in einer weiteren Konfliktkonstellation: Die in einem Prozess unterlegene Partei, die gegen den Richter, gegen dessen erstinstanzliches Urteil sie Berufung einlegt (also den *iudex a quo*), ein *convicium* veranstaltet, wird bestraft und mit der Infamie belegt. Dazu überliefert uns Ulpian ein Reskript der Kaiser Marc Aurel und Lucius Verus:

Ulpian 4 de appellationibus D. 49.1.8

Illud sciendum est eum qui provocavit non debere conviciari ei a quo appellat: ceterum oportebit eum plecti. Et ita divi fratres rescripserunt.

Und man muss wissen, dass derjenige, der Berufung einlegt, nicht gegen denjenigen ein *convicium* veranstalten darf, gegen dessen Entscheidung er in Berufung geht: Ansonsten muss er bestraft werden. Und so haben die Kaiser Lucius Verus und Marc Aurel reskribiert.

Auch die Paulussentenzen erwähnen in ihrem Kapitel »*De iniuriis*« das *convicium* gegen den *iudex a quo*:

Paulus 5 sententiarum D. 47.10.42 = PS 5.4.18

Iudici ab appellatoribus convicium fieri non oportet: alioquin infamia notantur.

Es ist nicht zulässig, dass der Richter von den Berufung Einlegenden öffentlich geschmäht wird, andernfalls werden sie mit Infamie belegt.

Hier ist im Gefolge eines gerichtlichen Konfliktaustrags ein weiterer Konflikt – nunmehr zwischen dem Richter und der unterlegenen Partei – entstanden, den eine Partei auf außergerichtlichem Wege mittels des *convicium* zu bearbeiten versucht. Dagegen schärft das Kaiserrecht den Rechtsweg der Berufung zur Konfliktlösung ein. Die Möglichkeit der Berufung gegen Urteile stand den Parteien erst seit augusteischer Zeit offen.⁶¹ Vorher gab es nur sehr begrenzte Möglichkeiten, sich auf dem Rechtsweg gegen ein als falsch empfundenes Urteil zu wehren. Man konnte einerseits die Nichtigkeit

61 KASER/HACKL (1996) 375 f., 494, 501–510.

eines Urteils geltend machen,⁶² und andererseits einen korrupten Richter – den *iudex qui litem suam fecerit* – zur Haftung heranziehen.⁶³ Hier wird die Rüge des Richters mittels *convicium* häufig das einzige Mittel gewesen sein, mit dem sich eine Partei gegen ein als Unrecht empfundenen Urteil zur Wehr setzen konnte. Doch auch nach Einführung der *appellatio* sind zahlreiche Gründe vorstellbar, derentwegen eine Partei den außerrechtlichen Weg des *convicium* anstelle denjenigen rechtlicher Verfahren wählt, um den Richter zu rügen. Erneut spiegelt das Recht eventuell vorhandene Regeln eines *convicium* in diesen Fällen nicht, sondern versagt ihnen die Anerkennung und negiert das *convicium* als Verfahren der Konfliktbearbeitung.

Teilweise wird erwogen, ob das *convicium* in dieser Konfliktkonstellation in der herkömmlichen Form begangen wird oder ob es sich um Invektiven in der Appellationsschrift gehandelt hat.⁶⁴ Letzteres scheint in der Tat eine Passage aus dem Kapitel »*De reddendis causis appellationum*« der Paulussentenzen nahezu legen:

PS 5.35.3

Eum qui appellat cum convicio ipsius iudicis appellare non oportet: ideoque ita factum arbitrio principis vindicatur.

Demjenigen, der mit einer öffentlichen Schmähung des Richters selbst Berufung einlegt, ist die Berufung nicht zu gestatten: Und deswegen wird ein solches Handeln nach dem Ermessen des Kaisers bestraft.

Gegen die Annahme eines schriftlichen *convicium* spricht allerdings erneut, dass auch hier Ulpian sich selbst, nämlich seiner Begriffsbestimmung im Ediktcommentar (D. 47.10.15.11), widersprechen würde: *Ex his apparet non omne maledictum convicium esse: sed id solum, quod cum vociferatione dictum est, sive unus sive plures dixerint, quod in coetu dictum est, convicium est: quod autem non in coetu nec vociferatione dicitur, convicium non proprie dicitur, sed infamandi causa dictum.*⁶⁵ Auch das bereits erwähnte Fragment des Claudius Saturninus grenzt das *convicium* als ein mündlich begangenes Vergehen ausdrücklich gegen schriftliche Begehungen ab.⁶⁶ Allerdings ent-

62 KASER/HACKL (1996) 375 f., 497 f.

63 Zur Haftung des *iudex qui litem suam fecerit*: KASER/HACKL (1996) 196 f., 375 f. und umfassend SCEVOLA (2004).

64 So MOMMSEN (1899) 807 und MANFREDINI (1979) 81 m. Fn. 133.

65 Siehe oben bei Fn. 18.

66 Claudius Saturninus lb. sg. de poenis paganorum D. 48.19.16 pr.

stammt die Passage zu dem *convicium* gegen den *iudex a quo* nicht dem Ediktcommentar Ulpian, sondern einer anderen Werkgattung und legt daher möglicherweise einen anderen Begriff des *convicium* zugrunde.⁶⁷ Gleiches könnte für die nachklassischen Paulussentenzen gelten. Weder bei Ulpian noch in den Paulussentenzen steht die Mitteilung zudem im inhaltlichen Kontext der zivilen *actio iniuriarum*. Vielmehr geht es um Bestrafung wegen *convicium* im Kriminalverfahren oder gar ohne formalen Prozess.⁶⁸ Auch wenn die Annahme plausibel erscheint, dass jedenfalls vor Einführung der Appellation herkömmliche *convicia* durch die unterlegene Partei gegen den Richter stattfanden und sich seit Einführung der Appellation daneben eine Praxis der Schmähung des *iudex a quo* in der Appellationsschrift etablierte, so bleibt doch der Schluss auf eine Praxis der Richterrüge in Form der öffentlichen lauten Schmähung aufgrund der Quellenlage unsicher.

- f) Das *convicium* des Gläubigers als Druckmittel gegen den säumigen Schuldner

In zwei weiteren Komödien des Plautus begegnet uns die Praktik des *convicium* als Mittel der Auseinandersetzung zwischen einem Gläubiger und seinem zahlungsunwilligen Schuldner. Im ersten Fall streiten der Gläubiger und seine beiden Schuldner auf dem Forum, wobei Ersterer laut wird und Letztere versuchen, das zu verhindern, um kein Aufsehen zu erregen. Als dies misslingt, wird der Vater eines der beiden Schuldner auf das Geschrei des Gläubigers aufmerksam und kommt herbei:

Plautus *Mostellaria* 615–618

Quis illic est? Quid illic petit? Quid Philolachetem gnatum compellat meum? Sic et praesenti tibi facit convicium? Quid illi debetur?

Wer ist das? Was verlangt der Mann? Was schilt er Philolaches, meinen Sohn, denn so? Und was schmäht er dich ins Angesicht? Was wird ihm denn geschuldet?⁶⁹

Im zweiten Beispiel versucht der Schuldner in einem Wirtshaus den Gläubiger zur Ruhe zu bewegen, indem er ihm anbietet, über die Höhe der strittigen Forderung sofort ein Schuldversprechen in Form der Stipulation abzugeben.

67 So meint BRAVO BOSCH (2007) 73, das im Zusammenhang mit der *appellatio* von den Juristen behandelte *convicium* habe nichts mit dem ediktalen *convicium* gemein.

68 So MOMMSEN (1899) 807 Fn. 2 und BRAVO BOSCH (2007) 212 f.

69 Übersetzung nach PETER RAU, Plautus. Komödien, Band IV, Darmstadt 2008.

Plautus, Bacchides 873 f.

Quid clamas? (...) Vis tibi ducentos nummos iam promittier, ut ne clamorem hic facias neu convicium?

Was lärmst du? (...) Willst du, dass man Zweihundert dir sofort verspricht, dafür dass du uns hier nicht Geschrei und Schmähung ausstößt?⁷⁰

In beiden Fällen versucht der Gläubiger also, ein privates Recht durchzusetzen, indem er den Schuldner in der Öffentlichkeit laut beschimpft. Damit droht die Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit des Schuldners öffentlich kundzuwerden.⁷¹ Offenbar würde dies eine so gravierende Beeinträchtigung seines Ansehens darstellen, dass es dem Gläubiger geeignet erscheint, ihn zum Einlenken zu bewegen. Nicht erkennbar in diesen Passagen ist, ob es sich um Anlässe und Verhaltensweisen eines zulässigen *convicium* handelt, ob also ein solches *convicium* gleichsam *secundum bonos mores* stattfände und ein Betroffener daher nicht mittels der Injurienklage dagegen vorgehen könnte.

Die Digestenüberlieferung kann hier nur Indizien liefern. Zwar werden in den Juristenschriften zahlreiche ähnliche Maßnahmen überliefert, die den Anschein der mangelnden Zahlungsmoral oder der Zahlungsunfähigkeit erwecken und auf diese Weise Druck auf den Gegner ausüben.⁷² Dabei handelt es sich zwar nicht um *convicia*, sondern um Verhaltensweisen, die unter das Edikt *ne quid infamandi causa fiat* fallen. Dennoch bilden sie einen Mechanismus ab, mittels dessen man in einem Konflikt gegen den Gegner vorgehen konnte, und vor dessen Hintergrund das Verhalten der Gläubiger bei Plautus auch in klassischer Zeit als zielführend erscheint. Es handelt sich beispielsweise um die fälschliche Bezeichnung als Schuldner,⁷³ um das öffentliche Ausbieten eines Pfandstücks trotz Leistung auf die Schuld,⁷⁴ die Mahnung an den Bürgen trotz Zahlungsbereitschaft des Schuldners,⁷⁵

70 Übersetzung nach PETER RAU, Plautus. Komödien, Band II, Darmstadt 2007.

71 Vgl. zur modernen Praxis des »Schwarzen Schattens«, also einer schwarz gekleideten Person, die in der Öffentlichkeit dem Schuldner folgt, etwa LG Leipzig, Urteil vom 31.08.1994, in: NJW 1995, 3190.

72 MOMMSEN (1899) 793 f. fasst die folgenden und weiteren Beispiele als »demonstratives Verhalten gegen ihn (einen Mitbürger) als wäre er nicht zahlungsfähig« zusammen.

73 Ulpian 77 ad edictum D. 47.10.15.33: *Si quis non debitorem quasi debitorem appellaverit iniuriae faciendi causa, iniuriarum tenetur.*

74 Ulpian 77 ad edictum D. 47.10.15.32: *Item si quis pignus proscrisperit venditurus, tamquam a me acceperit, infamandi mei causa, Servius ait iniuriarum agi posse.*

75 Gaius 22 ad edictum D. 47.10.19: *Si creditor meus, cui paratus sum solvere, in iniuriam meam fideiussores meos interpellaverit, iniuriarum tenetur.*

die unberechtigte Markierung des Hauses als im Konkurs befindlich.⁷⁶ In allen diesen Fällen handelt es sich allerdings – die entsprechende Absicht vorausgesetzt – deswegen um Injuriendelikte, weil der erweckte Anschein nicht dem tatsächlichen Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten entspricht: Der Gegner ist entweder nicht Schuldner oder er ist zahlungsbereit. In dieser Konstellation würde auch ein *convicium* sicherlich als *adversus bonos mores* beurteilt werden.

Eine andere von Ulpian überlieferte Fallkonstellation entspricht jedoch den von Plautus entworfenen Szenen: Ein Schuldner wird mit der Absicht, ihm Schaden zuzufügen, in einer Gerichtssitzung offen gemahnt.⁷⁷ Obwohl kein falscher Anschein erweckt wird, stellt diese Mahnung eine klagbare *iniuria* dar. Modern gesprochen handelt es sich also um eine Formalinjurie. Maßgeblich für diese Bewertung scheint der Umstand zu sein, dass die Mahnung hier in der ›qualifizierten‹ Öffentlichkeit des Gerichts stattfindet, die denjenigen Orten vergleichbar ist, an denen eine *iniuria* zur *iniuria atrox* wird: *iniuria ludis, in conspectu, in theatro, in foro*.⁷⁸ Demgegenüber spielen die Szenen in den Komödien des Plautus an Orten, die denen entsprechen, die Ulpian in seinem Ediktcommentar als Fallbeispiele für das *convicium* gegen einen Abwesenden nennt: *statio* und *taberna*.⁷⁹ Liest man Plautus und die Überlieferung in den Digesten zusammen, so lässt sich mit aller Vorsicht vermuten, dass die Mahnung eines Schuldners mittels *convicium*, also durch lautes Schmähen des Schuldners in der Öffentlichkeit, einerseits durchaus auch in klassischer Zeit praktiziert wurde, andererseits als zulässig nicht gegen die guten Sitten verstieß, solange sie sich im näheren sozialen Umfeld und nicht in der weiteren Öffentlichkeit des Gemeinwesens abspielte.

76 Modestin 12 responsorum D. 47.10.20: *Si iniuriae faciendae gratia Seia domum absentis debitoris signasset sine auctoritate eius, qui concedendi ius potestatemve habuit, iniuriarum actionem intendi posse respondit.*

77 Ulpian 57 ad edictum D. 47.10.13.3: *Si quis per iniuriam ad tribunal alicuius me interpellaverit vexandi mei causa, potero iniuriarum experiri.*

78 Ulpian 57 ad edictum D. 47.10.7.7–8 und D. 47.10.9.pr-1; siehe oben Fn. 22.

79 Ulpian 77 ad edictum D. 47.10.15.7; siehe oben bei Fn. 19.

8. Zusammenfassung

Abschließend lässt sich damit festhalten, dass auch in klassischer Zeit ein Verständnis des *convicium* herrschte, in dem dieses typischerweise durch öffentliche Schmähungen vor dem Haus des Betroffenen stattfand. Dabei kann die Schmähung durchaus nur durch eine Person hervorgebracht werden – ein Gesang mehrerer ist also nicht erforderlich, solange nur eine gewisse Personenmenge versammelt ist und dem *convicium* beiwohnt. Weiterungen des Tatbestands beziehen sich vor allem auf andere Orte der Begehung.

Als Maßnahme der Bearbeitung des Konflikts wurde das *convicium* beispielhaft in unterschiedlichen Zusammenhängen untersucht, nämlich als Maßnahme gegen das sittlich anstößige Verhalten des Zuhälters, den säumigen Zeugen, den unbotmäßigen Freigelassenen, den Patron oder den erstinstanzlichen Richter sowie den zahlungsunwilligen Schuldner. Anhand dieser Beispiele wurde gezeigt, inwiefern das *convicium* als Instrument zur Konfliktlösung im Sinne eines regelgeleiteten Verfahrens wahrgenommen werden kann.

Verfahrensregeln des *convicium* wurden dabei auf unterschiedliche Weise und in unterschiedlichem Maße sichtbar: Außerrechtliche Regelungen sind inhaltlich konkret nur in einem Falle zu erkennen. In allen übrigen Fällen erlaubt allein die juristische Überlieferung vorsichtige Rückschlüsse auf die Regelmäßigkeit des *convicium*. Solche das *convicium* leitenden Regeln sind freilich nur in sehr unterschiedlicher Weise im Spiegel des Rechts erkennbar: Sie sind (a) als Regeln in das Recht inkorporiert, sie finden (b) implizit über die Gesichtspunkte der *boni mores* und der *aequitas* Anerkennung im Recht und schließlich werden sie (c) in Fällen der Strafbarkeit des *convicium* vollständig negiert.

Insgesamt erscheint das *convicium* als außergerichtliches Verfahren der Konfliktlösung als ein derart effektives Instrument, dass es der differenzierten Einhegung durch das Recht mitsamt der Androhung schwerer Sanktionen wie der Infamie im Falle seiner Anwendung außerhalb der durch das Recht gezogenen Grenzen bedurfte.

Bibliographie

- ARIAS BONET, J. A. (1956), Prueba testifical y ›obvagulatio‹ en el antiguo derecho romano, in: Studi de Francisci I, Milano, 283–301
- BABLITZ, LEANNE (2011), Roman Society in the Courtroom, in: PEACHIN, MICHAEL (ed.), The Oxford Handbook of Social Relations in the Roman World, Oxford, 317–334, <https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780195188004.013.0015>
- BEHREND, OKKO (1974), Der Zwölfafelprozeß, Göttingen
- BEHREND, OKKO (1995), Gesetz und Sprache. Das römische Gesetz unter dem Einfluß der hellenistischen Philosophie, in: BEHREND, O., W. SELLERT (Hg.), Nomos und Gesetz. Ursprünge und Wirkungen des griechischen Gesetzesdenkens, Göttingen, 135–249; abgedruckt in: O. BEHREND, Institut und Prinzip, hg. von MARTIN AVENARIUS et al., Göttingen 2004, 91–224
- BLÄNSDORF, J. (2002), T. Maccius Plautus, in: SUERBAUM, WERNER (Hg.), Handbuch der lateinischen Literatur der Antike, Bd. 1, München, 183–228
- BONACKER, THORSTEN, PETER IMBUSCH (2010), Zentrale Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung: Konflikt, Gewalt, Krieg, Frieden, in: IMBUSCH, PETER, RALF ZOLL (Hg.), Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung, 4. Aufl. Wiesbaden, 67–144, https://doi.org/10.1007/978-3-531-92009-2_2
- BRAVO BOSCH, MARIA JOSÉ (2007), La injuria verbal colectiva, Madrid
- CRAWFORD, M. H. (ed.) (1996), Roman Statutes, vol. II, London
- CROOK, JOHN (1967), Law and Life of Rome, Ithaca, New York
- DAVID, JEAN-MICHEL (1992), Le patronat judiciaire au dernier siècle de la république Romaine, Rome
- ERLER, ADALBERT (1998), s.v. ›Volksjustiz‹, in: HRG Bd. V, Berlin, Sp. 997 f.
- ERNOUT, A., A. MEILLET (1959), Dictionnaire étymologique de la langue latine, 4. ed. Paris
- FLACH, DIETER (1994), Die Gesetze der frühen römischen Republik, Darmstadt
- GEORGES, HEINRICH (1913), Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch, Bd. II, 8. Aufl. Hannover
- HAGEMANN, MATTHIAS (1998), Iniuria. Von den XII-Tafeln bis zur Justinianischen Kodifikation, Köln, Weimar, Wien
- HÖLDER, E. (1900), Zur römischen Zeitberechnung, in: SZ 21, 62–73
- JOHNSTON, DAVID (1999), Roman Law in Context, Cambridge, <https://doi.org/10.1017/CBO9780511612138>
- KASER, MAX (1934), s.v. testimonium, in: RE V.A, Sp. 1021–1061
- KASER, MAX (1940), Rechtswidrigkeit und Sittenwidrigkeit im klassischen römischen Recht, in: SZ 60, 95–150, <https://doi.org/10.7767/zrgra.1940.60.1.95>
- KASER, MAX (1971), Das römische Privatrecht, 2. Aufl. München
- KASER, MAX, KARL HACKL (1996), Das römische Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. München
- KRAMER, KARL-S. (1990), s.v. ›Rügebräuche‹, in: HRG IV, Sp. 1198–1201
- KUNKEL, WOLFGANG (2001), Die römischen Juristen. Herkunft und soziale Stellung, Nachdruck der 2. Aufl. Köln, Weimar, Wien

- KUPISCH, BERTHOLD (2001), *Labeo filius*, in: STOLLEIS, MICHAEL (Hg.), *Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert*, München, 375 f.
- LONDON, J. E. (2011), *Roman Honor*, in: PEACHIN, MICHAEL (ed.), *The Oxford Handbook of Social Relations in the Roman World*, Oxford, 377–403, <https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780195188004.013.0018>
- LENEL, OTTO (1889), *Palingenesia Iuris Civilis*, Leipzig
- LICANDRO, ORAZIO (2009), *Il principio dell'inviolabilità dalle XII Tavole all'età tardo-antica*, Torino
- LINTOTT, A. W. (1972), *Violence in Republican Rome*, Oxford
- MACCORMACK, GEOFFREY (1973), *Witnesses in the Law of the Twelve Tables*, in: *BIDR* 76, 225–243
- MANFREDINI, ARRIGO D. (1977), *Contributi allo studio dell'iniuria' in età repubblicana*, Milano
- MANFREDINI, ARRIGO D. (1979), *La diffamazione verbale nel diritto romano*, Milano
- MARTIN, JOCHEN (2002), *Formen sozialer Kontrolle im republikanischen Rom*, in: COHEN, DAVID (Hg.), *Demokratie, Recht und Kontrolle im klassischen Athen*, München 2002, 155–172, <https://doi.org/10.1524/9783486594522.155>
- MAYER-MALY, THEO (1986), *Contra bonos mores*, in: *Iuris Professio. Festgabe für Max Kaser*, Wien, Köln, Graz, 151–167
- MCGINN, THOMAS A. J. (1998), *Prostitution, Sexuality, and the Law in Ancient Rome*, Oxford
- MOMMSEN, THEODOR (1899), *Römisches Strafrecht*, Berlin
- NIPPEL, WILFRIED (1988), *Aufbruch und »Polizei« in der römischen Republik*, Stuttgart, <https://doi.org/10.1017/CBO9780511620324>
- NIPPEL, WILFRIED (1995), *Public Order in Ancient Rome*, Cambridge
- PEPE, LAURA (1999), *Illeciti e giustizia popolare nelle XII Tavole I: I carmina*, Milano
- PÓLAY, E. (1986), *Iniuria types in Roman Law*, Budapest
- PUGLIESE, GIOVANNI (1941), *Studi sull'»iniuria«*, Mailand
- RABER, FRITZ (1969), *Grundlagen klassischer Injurienansprüche*, Wien, Köln, Graz
- RILINGER, ROLF (2007), *Domus und res publica. Die politisch-soziale Bedeutung des aristokratischen »Hauses« in der späten römischen Republik*, in: DERS., *Ordo und dignitas. Beiträge zur römischen Verfassungs- und Sozialgeschichte*, hg. von TASSILO SCHMITT und ALOYS WINTERLING, Stuttgart, 105–122
- SCEVOLA, ROBERTO (2004), *La responsabilità del iudex privatus*, Milano
- SCHMIDLIN, BRUNO (1970), *Die römischen Rechtsregeln. Versuch einer Typologie*, Köln, Wien
- SCHMIDT, P. L. (1997), *Sex. Pompeius Festus*, in: SALLMANN, KLAUS (Hg.), *Handbuch der lateinischen Literatur der Antike*, Bd. 4, München, 240–245
- SCHMITZ, WINFRIED (2004), *Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft im archaischen und klassischen Griechenland*, Berlin, <https://doi.org/10.1524/9783050048369>
- SIMON, DIETRICH V. (1965), *Begriff und Tatbestand der »Iniuria« im altrömischen Recht*, in: *SZ* 82, 132–187
- USENER, H. (1901), *Italische Volksjustiz*, in: *RhM* 56, 1–28

- VEYNE, PAUL (1983), Le folklore à Rome et les droits de la conscience publique sur la conduite individuelle, in: *Latomus* 42, 3–30
- VINCENTI, UMBERTO (1989), »Dua genera sunt testium«. Contributo allo studio della prova testimoniale nel processo romano, Padova
- WALDE, A., J. B. HOFMANN (1938), Lateinisches Etymologisches Wörterbuch, Bd. 1, 3. Aufl. Heidelberg
- WALDE, A., J. B. HOFMANN (1954), Lateinisches Etymologisches Wörterbuch, Bd. 2, 3. Aufl. Heidelberg
- WEISS, EGON (1926), Zum Rechtshilfevertrag aus Stymphalos, in: *SZ* 46, 169–180
- WESENER, GUNTER (1970), Rezension zu A. Lintott, *Violence in Republican Rome*, Oxford 1968, in: *SZ* 87, 522–526
- WIEACKER, FRANZ (1956), Zwölfafelprobleme, in: *RIDA* 3, 459–491
- WIEACKER, FRANZ (1988), *Römische Rechtsgeschichte*, Band 1, München
- WITTMANN, ROLAND (1974), Die Entwicklungslinien der klassischen Injurienklage, in: *SZ* 91, 285–359
- WOLF, JOSEPH GEORG (2009), Das Stigma ignominia, in: *SZ* 126, 55–113

Contents

- 1 | **Guido Pfeifer, Nadine Grotkamp**
Einführung
- 9 | **Heidi Peter-Röcher**
Konfliktlösungsstrategien in prähistorischer Zeit
- 27 | **Hans Neumann**
Zum außergerichtlichen Vergleich in Mesopotamien in der Zeit
der Wende vom 3. zum 2. Jahrtausend v. Chr.
- 43 | **Susanne Paulus**
Außergerichtliche (?) Maßnahmen in mittelbabylonischer Zeit
- 73 | **Lena Fijałkowska**
Außergerichtliche Konfliktlösung im spätbronzezeitlichen Syrien im
Lichte der Dokumente aus Emar und Ekalte
- 83 | **Alessandro Hirata**
Neubabylonische Zeit: Prozessrecht und (seltene) Beispiele der
außergerichtlichen Konfliktlösung
- 93 | **Mark Depauw**
Conflict Solving Strategies in Late Pharaonic and Ptolemaic Egypt:
the Demotic Evidence
- 105 | **Anna Margarete Seelentag**
Das *convicium* als Beispiel außergerichtlicher Konfliktlösung
in Rom

141 | **Christine Lehne-Gstreinthaler**
Schiedsgerichtsbarkeit und außergerichtliche Konfliktbereinigung
im klassischen römischen Recht

169 | **Contributors**